

Das Recht der adeligen Güterfamilien- fideikomnisse in Kurland

seine erforderlichen Modifikationen und einige
Hinweise auf die projektierte Neugestaltung
des Familienfideikommissrechts in Preussen.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der hohen Juristischen Fakultät der Grossherzoglich
und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität zu J e n a von

Freiherr Emil v. Orgies-Rutenberg

aus Berlin.

Genehmigt von der Juristischen Fakultät
auf Antrag des Herrn Professor F e h r.

J e n a, 19. Mai 1908.

Dr. R. Loening, d. z. Dekan.

Inhaltsübersicht.

	Seite
1. Verzeichnis der benutzten Literatur.	V—VII
2. Einleitung	1
3. Entstehungsgeschichte der adeligen Familiengüterfideikommisse in Kurland	3
4. Begründung und wesentliche Erfordernisse	6
5. Rechtsverhältnisse des Fideikommissbesitzers	17
6. Successionsrecht des Fideikommissbesitzers und Successionsordnung	23
7. Der Antrittspreis	27
8. Die Veränderungen des Fideikommisses	29
9. Aufsicht und die Aufsichtsbehörde	35
10. Die Aufhebung und das Erlöschen des Fideikommisses	41
11. Schlusswort	46

Verzeichnis der benutzten Literatur.

I. Kurländisches Recht.

- Statuta Curlandica, seu jura et leges in usum Nobilitatis Curlandiae et Semigalliae de anno 1617. Kurländische Statuten usw., übersetzt von H. L. Birkel, Mitau 1804.
- Ziegenhorn, Christoph George v. Staatsrecht der Herzogtümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772 (Beilage No. 50: Pacta subjectionis inter Regem Sigismundum Augustum et Magistrum Gotthardum Kettler inita Vilnae 28. Nov. 1561; Beilage Nr. 76: Des Herzogs Gotthard Privilegium für den curländischen Adel v. 20. Juni 1570).
- Rummel, C. v. Die Quellen des Kurländischen Landrechts, Lief 1—4 (Piltensche Ordnungen und Statuten), Dorpat 1844—1850.
- Privatrecht, Liv-Est- und Curländisches (Teil III des Provinzialrechts der Ostseegouvernements) St. Petersburg. 1864.
- Liv-Est- und Curländisches. Nach der Ausgabe v. 1864 und der Fortsetzung von 1890. Her. v. H. v. Broeker. Dorpat 1902.
- Erdmann, C. System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Bd. II. Riga 1891.
- Bunge, Dr. F. G. v. Das Kurländische Privatrecht, Dorpat 1851.
- Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Kurland bis zum Jahre 1561, Dorpat 1838.
- Neumann, C. A. Das kurländische Erbrecht nach den Gesetzen und der Praxis, Mitau 1850.
- Kommentar zum 6. Art. des Privilegium Herzog Gotthard von 1570 abgedr. In „Theoretisch-praktische Erörterungen der in Liv-Est- und Kurland geltenden Rechte Bd. III. Dorpat 1843, herausg. v. Dr. F. G. Bunge u. Dr. C. O. v. Madai
 - Relation eines Rechtsfalles zur Erörterung einiger bei Familienfideikomissen vorkommender Fragen, abgedr. in „Theor.-prakt. Erört.“ usw. Bd. II. Dorpat 1841.
- Brincken, M. v. d. Begriff und Wesen des Stammgutes im Curländischen Landrecht in „Zeitschrift für Rechtswissenschaft,“ herausg. v. d. Jur. Fak. der Univ. Dorpat, 8. Jahrg. 1888.

- Seraphim, Oberhofgerichtsadvokat Ferd. Ueber die Wirkung in die Grund- und Hypothekenbücher nicht eingetragener Familien-Fideikommiss-Stiftungen nach dem Rechte der Ostseeprovinzen in „Zeitschrift für Rechtswissenschaft,“ herausg. v. d. Jur. Fak. d. Univ. Dorpat, 7. Jahrg. Dorpat 1879.
- Die rechtliche Stellung des jedesmaligen Fideikommissbesitzers zu der Kaufschillingsrestforderung für das verkaufte Fideikommissgesinde und die Grenzen der fideikommisskuratorischen Befugnisse des kurländischen Ritterschaftskomités bezüglich einer solchen Kaufschillingsrestforderung, in „Zeitschrift f. Rechtsw.“ herausg. v. d. Jur. Fak. d. Univ. Dorpat, 9. Jahrg., Dorpat 1889.
- Trapedach, Cand. jur., Friedrich. Das Recht des Fideikommissbesitzers am adeligen Güterfamilienfideikommiss nach Liv-Est- und Kurländischem Privatrecht, in „Zeitschrift f. Rechtsw.“, herausg. v. d. Jur. Fak. d. Univ. Dorpat, 11. Jahrg., Dorpat 1892.
- Lutzau, Cand. jur., H. Das Recht am adeligen Güterfamilienfideikommiss nach Liv-Est- und Kurländischem Privatrecht in „Dorpater Jur. Studien,“ herausg. v. Dr. J. Engelmann, Dr. C. Erdmann, Dr. W. v. Roland, Bd. IV. Dorpat 1896
- Landtags-Akten, Kurländische . . . in ausschliesslich ritterschaftlichen Angelegenheiten 1883, 1884—1885, 1899—1900, 1892—1893, 1905—1906

II. Deutsches Privatrecht als Subsidiarrecht.

- Mittermeyer, Dr. C. J. A. Grundsätze des Gemeinen deutschen Privatrechts, 7. Aufl. Bd II, Regensburg 1847, S. 505—586, 628—638.
- Savigny, Fr. Carl v. System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII, Berlin 1849, S. 447—491.
- Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., bes v. F. Dahn. München 1864, S. 741—745.
- Beseler, Dr. Georg. System des Gemeinen deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Berlin 1873, S. 607—692, 718—730.
- Gerber, C. F. v. System des deutschen Privatrechts. Jena 1882, S. 740—760.
- Knipschild, Philipp. Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium. Von Stammgütern sive de bonis quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur. Ed. nova, August Vindel. 1750.
- Koch, Joh. Chr. Ueber die Ascendenten-Succession in Familienfideikommissen und Lehen. Giessen 1793
- Danz, Prof. D. Ueber Ascendentenfolge in Lehen und Stammgütern. Stuttgart 1794.
- Majer, Joh. Chr. v. Das Ganze der Rechtslehre von Erbfolge etc in Lehen und Fideikommissen Tübingen 1808.
- Hornthal. Vom deutschen Stammgut. Göttingen 1818.

- v. Salzau-Lichtenau. Die Lehre von den Familien-Stamm- und Geschlechtsfideikommissen. Leipzig 1838.
- Beleuchtung, kurze, der Frage: Ob die Aufhebung der in Deutschland bestehenden Familienfideikommissen notwendig und ratsam sei. Leipzig (1848).
- Arndts, Justizrat. Denkschrift, die Familienfideikommissen betr. Berlin 1850.
- Ansichten über Aufhebung der Familienfideikommissen mit Berücksichtigung der Denkschrift des Justizrats Arndts. Bunzlau 1850.
- Costa, Dom. Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfideikommissen München 1864
- Lewis, Dr. W. Das Recht des Familienfideikommisses. Berlin 1868.
- Miaskowski, A v. Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideikommissen, in Conrads Jahrbücher 21, 1873.
- Neubauer. Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts betr. Stammgüter, Familienfideikommissen usw. unter Benutzung amtlicher Materialien. Berlin 1879.
- Gierke, O. Geschichte und Recht der Familienfideikommissen in „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ 1891.
- Zedlitz u. Neukirch, R. Frhr v. Die Rechte der Anwärter bei dem deutschen Familienfideikommiss. Tübingen 1894.
- Hager, Paul. Die Familienfideikommissen. Staatsw. Studien. Elster 1897.

III. Preussisches Recht.

- Landrecht für die preussischen Staaten, Allgemeines. Teil II, Tit. 4, § 47—226. Neue Aufl. Berlin 1832.
- Evert, G. Die Familienfideikommissen Preussens am Ende des Jahres 1895 usw. in „Zeitschrift des Königl. preuss. statist. Bureau.“ 37, 1897. 39, 1899.
- Moritz, Eugen. Die Familienfideikommissen Preussens und ihre Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft. Berlin 1901.
- Entwurf, vorläufiger, eines Gesetzes über Familienfideikommissen nebst Begründung. Im amtlichen Auftrage veröffentlicht. Berlin, Verlag der „Post“ 1903.
- Stahl, Dr. Otto. Der vorläufige Entwurf eines preussischen Gesetzes über Familienfideikommissen, Cassel 1903
- Wolff, Dr. Martin. Die Neugestaltung des Familienfideikommissrechts in Preussen, Berlin 1904.
- Schweinitz, Hans Herm. Graf v. Zum Fideikommisswesen der Gegenwart und Zukunft. Eine Betrachtung zu dem vorl. Entwurfe eines Gesetzes über Familienfideikommissen. Berlin 1904.
-

Einleitung.

Während in Deutschland die Daseinsberechtigung der Familien-güterfideikommisse seit längerer Zeit eine viel umstrittene ist, ist in Kurland die Frage nach der Berechtigung derselben erst in neuerer Zeit infolge der total veränderten politischen Verhältnisse aufgeworfen worden.

Auf diese Frage näher einzugehen, ist nicht Zweck dieser Abhandlung, denn es müsste mich zu sehr auf politisches Gebiet führen, aber ich will meinen Standpunkt dahin präzisieren, dass die Erhaltung der adeligen Güterfamilienfideikommisse in Kurland, wie überhaupt in den deutschen Ostseeprovinzen Russlands, von höchster Bedeutung nicht nur für die soziale und politische Stellung der dortigen Ritterschaften, sondern überhaupt der Deutschen und die weitere Erhaltung des Deutschtums in jenen Provinzen ist. Wohl aber werden sich Aenderungen einzelner, jetzt geltender, die Güterfamilienfideikommisse betreffender Gesetznormen als notwendig herausstellen, wie denn eine solche von tief einschneidender Natur auch bereits früher stattgefunden hat, d. i. die Freigebung des Verkaufes der Gesinde der Fideikommissgüter und die Veranlagung des Verkaufserlöses usw. (s. S. 30).

Die Notwendigkeit von Veränderungen und Erweiterungen der auf die Güterfamilienfideikommisse bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Ostseeprovinzen — des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechtes — ergibt sich aus der Erwägung, dass das Güterfideikommiss — wie alle anderen Rechtsinstitute dem allgemeinen Gesetze unterliegen, dass ein Stillstehen zur Erstarrung und zum Untergang führt, dass die fortschreitende soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung eines jeden Landes im Laufe der Zeiten einen Gang nimmt, der bei der Begründung der Fideikommiss von den Stiftern nicht vorausgesehen werden konnte und dass es geradezu verhängnisvoll für den Fortbestand einer Stiftung werden kann, wenn den gebieterischen Forderungen der Gegenwart und den veränderten Verhältnissen selbst dann nicht Rechnung getragen wird, wenn die Stiftungssatzungen sich in grösstem Gegensatze zu denselben befinden. In dieser Erwägung und in Berücksichtigung dessen, dass das aus der Mitte des 19. Jahr

hundreds stammende Liv-, Est- und Kurländische Provinzialrecht selbst nur eine Kodification schon vorhanden gewesener Rechtsnormen darstellt, die aus den gewohnheitsmässigen Rechtsanschauungen noch viel älterer Zeiten abgeleitet worden sind, und in demgemässer Anerkennung der in den auf die Güterfamilienfideikommisse bezüglichen Gesetzesbestimmungen vorhandenen Mängel, werden denn auch von zuständiger Seite in Kurland Aenderungen derselben bezw. Erweiterungen und entsprechende Vorlagen an den Gesetzgeber beabsichtigt.¹⁾

Bei Besprechung der einzelnen familienfideikommissrechtlichen Bestimmungen Kurlands wird von einem Vergleich mit den zur Zeit im Königreich Preussen geltenden Normen über die Familienfideikommisse abzusehen sein, da es hier bislang noch an einer einheitlichen Ausgestaltung des Fideikommisswesens mangelt, sowohl in Bezug auf die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Errichtung eines Fideikommisses als auch in Bezug auf die Bestimmungen über die rechtliche Stellung des Fideikommissbesitzers, über die Nachfolgeordnung, Fideikommissaufsicht usw.²⁾

In Schleswig-Holstein, Neu Vorpommern und Rügen, Hessen-Nassau beruht das Fideikommissrecht auf dem Gemeinen Recht, in Ost- und Westpreussen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen und kleinen Teilen der Provinz Hannover auf dem allgemeinen Landrecht mit ergänzenden und abändernden Gesetzen vom 15. Februar 1840, 5. März 1855 usw., in der Provinz Hannover gilt ein besonderes Gesetz vom 13. April 1836 und für die Rheinprovinz eine Kabinettsordre vom 25. Februar 1826, in den früheren bayerischen Gebietsteilen gilt bayerisches, in den früher grossherzoglich hessischen hessisches Gesetz, in Frankfurt a. M. ist die Errichtung von Familienfideikommissen verboten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat das Fideikommisswesen nicht geregelt, weil dem, wie es in der Begründung zum Art. 59 des Einf. Gesetzes heisst, dessen Zusammenhang mit den inneren Verhältnissen und mit der besonderen Gestaltung sozialer, wirtschaftlicher und politischer Zustände der einzelnen Staaten entgegensteht. Der Art. 50 des Einf. Ges. z. B. G. B. bestimmt daher, dass die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommissen unberührt bleiben. Bei dem unsicheren und vielgestaltigen Rechtszustand auf dem Gebiete der Familienfideikommissen ist es daher verständlich, wenn wiederholt Wünsche verlautbar worden sind, nach einer Vereinheitlichung des Fideikommissrechts in Preussen und Vorlegung eines Entwurfes zu einem Fideikommissgesetz seitens der Staatsregierung. Die Regierung hat denn auch im Mai 1903 einen von den Ministerien der Justiz und der Landwirtschaft ge-

¹⁾ cf. Kurl. Landtagsakten in Rittersch. Angelegenheiten I Termin 1905/6.

²⁾ Entwurf: Begründung S. 3—6, auch Schweinitz S. 3.

meinsam ausgearbeiteten vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse veröffentlicht¹⁾ und ihn mit einer ausführlichen Begründung versehen.²⁾

Da dieser Entwurf das Fideikommisrecht in umfassender Weise zu regeln beabsichtigt und jedenfalls einen anerkannt-werten Beitrag zur Fideikommisrechtswissenschaft darstellt, so wird es nicht uninteressant sein, auch wenn der Entwurf nicht oder nur in modifizierter Gestalt zum Gesetz wird, einen Vergleich anzustellen zwischen einigen in Kurland geltenden, zum Teil der Neuzeit nicht mehr entsprechenden güterfideikommissrechtlichen Bestimmungen und den entsprechenden Satzungen des erwähnten Entwurfes für Preussen. Denn wenn auch die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zustände hier und dort sehr verschiedene sind, so ist doch das Institut des kurländischen bzw. baltischen Familienfideikommisses rein germanischen Ursprungs, beruht im Allgemeinen auf denselben Grundsätzen, wie die Familienfideikommisse des deutschen Privatrechts und hat auch in seiner heutigen Gestaltung viel Aehnlichkeit mit dem deutschrechtlichen Familienfideikommiss, wie ja überhaupt der grösste Teil des Baltischen Provinzialrechts in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung dem deutschen Rechte gefolgt ist.³⁾ Auch vermag vielleicht dadurch in Kurland auf eine Aenderung der bisher geltenden fideikommissrechtlichen Bestimmungen abzielenden Bestrebungen eine Anregung gegeben zu werden. Es soll daher in Nachfolgendem das adelige Güterfideikommissrecht in Kurland behandelt und wo es angebracht erscheint auf die entsprechenden Satzungen des Entwurfes eines Gesetzes über Familienfideikommisse in Preussen vergleichend hingewiesen werden.

Entstehungsgeschichte der adeligen Güterfamilienfideikommisse in Kurland.

Es würde zu sehr ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegen, wollte ich hier eine eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der adeligen Güterfideikommisse in Kurland geben. Ich muss mich daher darauf beschränken, in Kürze ihren Entwicklungsgang darzustellen.

Die Güterfamilienfideikommisse sind aus dem „jus simultanea seu conjunctae manus“ hervorgegangen.

Alle Erbfolge nach dem ältesten kurländischen Landrecht⁴⁾

¹⁾ Erschienen im Verlage der „Post“.

²⁾ Die Begründung zerfällt in eine allgemeine (46 S.) und eine besondere (166 S.).

³⁾ cf. Lutzau S. 193.

⁴⁾ Ueber den Begriff des Landrechts vgl. Bunge „Das curländische Privatrecht“, Dorpat 1851 S. 5.

ist Lehnfolge. Das Mannlehn ging vom Vater auf den Sohn über und fiel in Ermangelung männlicher Nachkommen des letzten Besitzers mit Ausschluss von Ascendenten und Seitenverwandten an den Lehnsherrn zurück. Töchter erhielten, solange sie unverehelicht waren, Leibzucht aus dem Gute, heirateten sie, so erhielten sie Ausstattung. Hinterliess ein Vasall sein Lehngut mehreren Söhnen, so konnten diese dasselbe ungeteilt besitzen, sie hatten die samende oder gesamte Hand an dem Gute. Sollte die samende Hand auch nach der Teilung fort dauern, so war dazu die ausdrückliche Gesamtbelehnung oder Simultaninvestitur von Seiten des Lehnsherrn erforderlich.

Durch das Privilegium Sigismundi Augusti v. 28. November 1561 wurde dem kurländischen Adel das Recht gewährt, frei über die bisherigen Lehngüter zu verfügen und ohne landesherrliche Genehmigung Gesamthandgüter in Form von Erbverbrüderungen abzuschliessen. Herzog Gotthard von Kurland bestätigte am 20. Juni 1570 dem kurländischen Adel solches Privileg.¹⁾

Haben diese Gesamthandgüter, obzwar durch Vertrag begründet, schon grosse Aehnlichkeit mit den deutschen Stammgütern, so kommen in Pilten seit jeher solche Stammgüter vor.²⁾ Das

1) Original-Urk. im Kurländischen Ritterschafts-Archiv zu Mitau, Abdr. in Ziegenhorn: „Staatsrecht der Herzogthümer Curland u. Semgallen-Königsberg 1772.“ Beilagen Nr. 53 u. 76

2) Der weitaus grösste Teil des heutigen Gouvernements Kurland stand seit der im 13. Jahrhundert erfolgten Eroberung Livlands im weiteren Sinne unter der Herrschaft des Deutschen Ordens 1561 hatte sich der Ordensstaat in Livland aufgelöst und aus dem südlichen Teil desselben ging das Herzogtum Kurland unter polnischer Lehnsoberhoheit hervor. Das schon im 13. Jahrhundert begründete Bistum Pilten umfasste um 1561 ungefähr den achten Teil des Gouvernements Kurland. Der letzte Bischof von Pilten Johann v. Münchhausen verkaufte 1560 seine Rechte dem König Friedrich II von Dänemark, der sie noch in demselben Jahre seinem Bruder, dem Herzog Magnus von Holstein überliess. Nachdem dieser i. J. 1578 die Lehnsoberhoheit Polens, unter Bewahrung der Rechte Dänemarks, anerkannt hatte und einige Jahre darauf starb, trat Pilten nach dem Kronenburger Verträge von 1585 unter polnische Lehnsoberhoheit mit einem regierenden Landratskollegium an der Spitze. Da aber Polen die von Dänemark ausbedungene Entschädigung nicht zahlen konnte, so zahlte Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg das Lösegeld und erhielt dafür Pilten in Pfandbesitz. Pilten blieb bis 1609 in preussisch-brandenburgischem Besitze. Zwar wurde 1597 das Näherrecht der Herzöge von Kurland auf die Einlösung Piltens anerkannt, jedoch erst 1612 realisiert. Aber schon 1617 wurde Herzog Wilhelm seiner Rechte auf Kurland und Pilten verlustig erklärt und Pilten trat wieder unter die Oberhoheit Polens, stand jedoch trotzdem von 1661—1717 in einer Union mit Kurland. 1795 beschloss der Landtag das Verhältnis zu Polen zu lösen und Pilten gelangte unter russische Botmässigkeit gleichzeitig mit dem Herzogtum Kurland. Zu einem Gouvernement vereinigt, behielten beide Teile zunächst doch ihre besondere Verfassung und ihr besonderes Recht. Erst durch Ukas v. 25. August 1817 wurde Pilten definitiv mit Kurland vereinigt. Die Ritterschaften von Pilten vereinigten

Charakteristische letzterer und der Gesamthandgüter ist, dass die Töchter in der Regel von der Succession ausgeschlossen sind, doch haben diese nach Piltenschem Recht Anspruch auf standesgemässe Versorgung und Aussteuer, während nach den Kurländischen Statuten, die in grossem Umfange römisches Recht recipierten, der von der Succession ausgeschlossenen weiblichen Linie von dem zur Succession gelangenden Gesamthandgenossen $\frac{3}{4}$ des geschätzten Wertes des Gesamthandgutes auszukehren war. Der Witwe stand sowohl im Stamm- wie im Gesamthandgut das Witwenjahr zu. Das Gesamthandgut durfte nur mit Genehmigung der Gesamthandgenossen mit Schulden belastet werden. Stirbt ein Gesamthandgenosse ohne Hinterlassung von Intestaterben und gelangt das Gesamthandgut an einen Gesamthandgenossen aus einer anderen Linie, so ist dieser nicht zur Bezahlung der vom Verstorbenen kontrahierten Schulden verpflichtet. (Art. 2509, 2510.)

Obwohl nun bei einem in Ermangelung von Söhnen gestatteten Verkauf der Gesamthandgüter den Gesamthandgenossen ein Vorkaufs und Näherrecht zustand, so lag doch die Gefahr vor, dass die Güter durch Verkauf aus der Familie kamen, Um dem vorzubeugen und die Erhaltung des Ansehens und des Glanzes der Familie zu sichern aber auch aus politischen Gründen, suchte der kurländische Adel schon frühzeitig die ja demselben Zwecke dienenden Gesamthandgüter der Familie durch Stiftungen zu erhalten, welche die Veräusserung solcher Güter untersagten, die Verschuldung derselben verboten und die sogenannte Antrittssumme (s. S. 27) festsetzten. So entstanden seit Beginn des 17. Jahrhunderts aus sämtlichen früheren Gesamthandgütern Familienfideikommisse, aber auch viele andere Güter werden in solche verwandelt, so dass zur Zeit in Kurland nahe an hundert adelige Güterfamilienfideikommisse bestehen, eine Zahl, die im Hinblick darauf, das es in Kurland überhaupt nur ca. 500 Rittergüter gibt, gross zu nennen ist.¹⁾

Die gegenwärtigen in Kurland geltenden, die adeligen Güterfideikommisse betreffenden Gesetzesbestimmungen, wie sie im 3. Teile des Provinzialrechts des Ostseegouvernements enthalten sind, beruhen somit ausser auf Gewohnheitsrecht im Wesentlichen auf nachstehend genannten Quellen:

1. Das Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561,

sich im März 1819. (Zur Geschichte Kurlands und Piltens s. Dr. Aug. Seraphim: Die Geschichte des Herzogtums Kurland, Reval 1896; Konst. v. Kurnatowski: Georg Friedrich, Markgraf in Brandenburg und die Erwerbung des Bistums Kurland. Erlangen 1903; Frh. A. v. Lieven: Der Lehn- und Rossdienst im Herzogtum Kurland und im Distrikte Piltten, Mitau 1899.)

¹⁾ Vergl. das Verhältnis des fideikommissarisch gebundenen Besitzes der einzelnen preussischen Provinzen zum Gesamtgrundeigentum. Entw., Begr.- S. 22.

2. Das Privilegium Herzog Gotthards von Kurland vom 20. Juni 1570, Art. 6,

3. Kurländische Statuten v. J. 1617 § 185.

Die Allerhöchst bestätigte Verordnung v. 16. Juli 1845¹⁾ über die Familienfideikommisse im Russischen Reich (Sapowednija Jmenija) erstreckt sich nicht auf Kurland bzw. die Ostseeprovinzen.

Begründung und wesentliche Erfordernisse eines adeligen Güterfideikommissee.

Seit jeher hat es allen Ständen in Kurland freigestanden, römisch rechtliche Fideikommisse zu stiften und perpetuelle Legate zu gemeinnützigen, gottgefälligen und wohltätigen Zwecken zu errichten. Gegenstand eines Fideikommissee können nicht nur solche der freien Disposition des Testators unterworfenen Vermögensobjekte sein, welche einen dauernden Fruchtertrag gewähren, wie Immobilien und Kapitalien, sondern auch Juwelen, Gold- und Silbergeräte, Gemäldesammlungen, Bibliotheken usw.

Das Recht, Familienfideikommisse in Landgütern zu errichten, steht jedoch ausschliesslich dem Indigenats-Adel zu,²⁾ wie denn Gesamthandverträge, aus denen die Güterfamilienfideikommisse hervorgegangen sind, nur vom Adel abgeschlossen werden durften. Wenn Trampedach behauptet (S. 134 u. 264), dass in Kurland entsprechend dem Wortlaut des Art. 2527 des 3. Teiles des Provinzialrechts ein adeliges Güterfideikommiss nicht nur von Indigenatsadeligen, sondern auch von anderen Edelleuten, die in den Ostseeprovinzen ihr Domizil haben, errichtet werden können, so kann ihm darin nicht beigepflichtet werden, denn wenn es zwar im allegierten Gesetzesartikel heisst: „Zur Errichtung von Güterfamilienfideikommissee ist jeder adelige Gutsbesitzer befugt“, so ist dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass diese Bestimmung aus dem früher ausschliesslichen Recht des kurländischen Indigenatsadels Rittergüter zu besitzen hervorgegangen ist, somit auch nur letztere gemeint sein kann, zumal laut Anm. zum Art. 2544 desselben Gesetzbuches Indigenat und eheliche Geburt notwendige Bedingungen für die Succession in ein Familienfideikommiss sind, welche vom Stifter nicht willkürlich beseitigt werden dürfen. Auch Bunge erkennt an, dass das Recht Familienfideikommisse in Landgütern zu errichten in Kurland stets für ein Privilegium des Indigenatsadels angesehen worden ist,³⁾ wie denn

¹⁾ Sammlung der Reichsgesetze Bd. X T. I Ausg. v. Jahre 1857 Art. 467-493 und 1192-1213.

²⁾ Provinzialr. T. III Art. 2544 Anm.

³⁾ Bunge, Das kurländische Privatrecht S. 592.

ja auch tatsächlich kein einziges kurländisches Güterfamilienfideikommiss von einem nicht zum Indigenatsadel gehörenden Edelmann gestiftet worden ist.

Zur Errichtung bedarf der Stifter weder der Allerhöchsten Genehmigung noch der Bestätigung der Obrigkeit. (Art. 2527.)

Hier sehen wir einige wesentliche Unterschiede mit den Bestimmungen des preussischen Entwurfes. Zunächst ist hier die Errichtung von Familienfideikommissen nicht mehr ein besonderes Vorrecht des Adels, sondern sie ist, wie solches ja auch schon das Allgemeine Landrecht ausspricht, sämtlichen Einwohnern des Staates gestattet; allerdings ist der Adel noch immer überwiegend an der Errichtung von Familienfideikommissen beteiligt.¹⁾

Sodann ist nach dem preussischen Entwurf zur Entstehung eines Familienfideikommisses ausser dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Königs erforderlich, mit welcher Bestimmung der Entwurf über das bisher geltende Recht hinausgeht, da die landesherrliche Genehmigung im Gebiet des gemeinen Rechts niemals, im Gebiet des Allgemeinen Landrechts nur bei Fideikommissen mit einem Ertrage von mehr als 30 000 Mk. verlangt wird.²⁾

Es ist zwar in Kurland in älterer Zeit vorgekommen, dass die landesherrliche Genehmigung eingeholt worden ist, doch verlangt das Gesetz eine solche keinenfalls.

Ein adeliges Güterfamilienfideikommiss entsteht in Kurland nur durch eine ausdrückliche Stiftung, seine wesentlichen Erfordernisse sind, dass das mit dem Fideikommiss belegte Gut bei der Strafe der Nichtigkeit nicht veräussert und garnicht oder nicht über den festgesetzten Antrittspreis (s. S. 27) hinaus verschuldet werden darf und dass es in der Familie, für die es gestiftet worden ist, für immerwährende Zeiten vererbt werden soll, (Art. 2525) und zwar müssen unbedingt alle diese Erfordernisse vorhanden sein, wie denn überhaupt die Präsumption gegen die Fideikommiss-eigenschaft streitet (Art. 2526). Gesamthandgüter dürfen nur mit Genehmigung der lebenden Gesamthandgenossen, also durch Erbvertrag mit denselben in Güterfamilienfideikommissen umgewandelt werden (Art. 2533).

Die Gründung eines Güterfamilienfideikommisses kann durch eine, bei Lebzeiten des Gründers veröffentlichte einseitige Verfügung, durch Testament oder Erbvertrag geschehen (Art. 2528).

Gegenstand des adeligen Güterfideikommisses sind Landgüter, doch können Kapitalien, wissenschaftliche und Kunstsammlungen, Kostbarkeiten und andere dergleichen dauernden Wert habende Gegenstände dazu gehören, (Art. 2529) das Gutsinventar

¹⁾ Vgl. Entw., Begr. S. 12 Anm., auch Moritz S. 17.

²⁾ Vergl. Schweinitz S. 12.

gehört hingegen nicht zu denselben, es sei denn, dass es ausdrücklich vom Stifter hineinbezogen worden ist. Nach Art. 566 des Liv- Est- und Kurländischen Privatrechts gehört das Gutsinventar nicht zu den Pertinenzen des Landgutes. Da aber diese, der römischrechtlichen Verkehrsauffassung folgende Bestimmung im citierten Gesetzbuch bereits eine Ausnahme erfährt, indem zufolge Anm. 1 zum Art. 2529 das eiserne Inventar der Bauergüter (s. S. 30) wohl als zum Fideikommiss gehörig anzusehen ist, so liegt kein stichhaltiger Grund vor, warum nicht auch das Gutsinventar die Pertinenzeigenschaft besitzen soll, denn die in den Bauergesinden früher vorhandenen Gerätschaften und der Viehbestand waren in geringerem Masse dazu bestimmt, bleibend dem Hauptgut zu dienen, als es gegenwärtig hinsichtlich des Gutsinventars der Fall ist. Dieses ist somit freies allodiales Eigentum des Fideikommissbesitzers und steht aher seinem Nachfolger kein rechtlicher Anspruch auf dasselbe beim Anfall des Fideikommisses zu. Verfügt dieser nun nicht über sonstiges freies Vermögen zum Ankauf des zur Bewirtschaftung erforderlichen Inventars, so kann er in eine kritische Lage geraten. In Erkenntnis einer solchen Möglichkeit, haben die Stifter der neuen Fideikommisse ausdrücklich die Bestimmung getroffen, dass das Gutsinventar integrierender Teil des Fideikommisses sein soll. Es ist solches in zweifacher Weise geschehen, entweder indem das Gutsinventar durch eine bestimmte Quantität von Pferden, Vieh, Gerätschaften usw. festgesetzt wird, oder so, dass der Wert des Inventars in einer Geldsumme normiert wird, welche mit dem Fideikommissgut auf den Fideikommissnachfolger übergehen soll. Wenngleich nicht in Abrede gestellt werden kann, dass solche Bestimmungen den Mangel an sich tragen, der an der Veränderlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt und dass Anordnungen über die Quantität und den Wert des Inventars sich mit der Zeit als nicht mehr zutreffend und ausreichend erweisen können, so vermindern sie doch immerhin die oben angedeuteten Schwierigkeiten, in welche der Fideikommissnachfolger geraten könnte.

Bei denjenigen Fideikommissstiftungen, also den älteren, in denen die Stifter keine Anordnungen getroffen haben, dass das Gutsinventar Pertinenz des Gutes bilden soll, könnte die Pertinenzeigenschaft durch Nachstiftung geschaffen werden. Zu diesem Zwecke müsste ein entsprechender Teil des aus dem durch den Gesindeverkauf erzielten Erlöse gebildeten Fideikommisskapitals (s. S. 31) herausgegeben werden und zwar, um dem Inventar den Charakter des dauernden Wertes zu wahren, nur so viel, als für das notwendige Inventar erforderlich ist, d. h. ohne welches die Wirtschaft überhaupt nicht betrieben werden kann. Diejenigen Gegenstände, welche unter gewissen gesetzlichen oder wirtschaft-

lichen Voraussetzungen und unter besonderen Umständen einen Wert repräsentieren z. B. die Einrichtung einer Branntweinbrennerei, Brauerei usw. sowie alles, was noch nicht erprobt und als zweckentsprechend anerkannt ist, werden nicht hinzuzurechnen sein.

Die Verwendung eines Teiles des Fideikommisskapitals zum Zwecke der Zustiftung eines Gutsinventars könnte jedoch erst nach entsprechender gesetzgeberischer Aenderung bzw. Erweiterung der Bestimmungen über die Verwendung des Fideikommisskapitals erfolgen. Es wird an kompetenter Stelle auch zu erwägen sein, ob nicht eine Aenderung des Artikel 2529 des Privatrechts dahin zu beantragen ist, dass auch das Gutsinventar als Zubehör eines adeligen Fideikommisses anzusehen ist. Es sei dabei darauf hingewiesen, dass auch das B. G. B. für Deutschland das sog. landwirtschaftliche Inventar als Zubehör eines Landgutes erklärt.¹⁾

Nach dem preussischen Entwurf kann zum Hauptgegenstand einer Fideikommissstiftung auch nur Grundbesitz, welcher zum Betriebe von Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, gemacht werden, als Nebenbestandteil ist auch anderer Grundbesitz, sofern er im Gebiete des preussischen Staates liegt, zugelassen, auch Vermögensgegenstände anderer Art, besonders Kapitalien. Was nun die Bestimmung anbetrifft, dass der Grundbesitz in Preussen gelegen sein muss, so hat dieselbe vielen Widerspruch gefunden. Für diese Bestimmung führt m. E. Martin Wolff mit Recht an,²⁾ dass der Anschluss ausserpreussischer Grundstücke zur Erhaltung einer Fideikommissaufsicht mindestens wünschenswert sei. Doch auch die in der Begründung des Entwurfes befürchteten eventuellen Kollisionen mit den Rechten der Nachbarstaaten scheinen gerechtfertigt.

Betrachten wir nun, wie es damit in Kurland steht. Auch dort ist gerade in den letzten Jahren die Frage aufgeworfen und lebhaft diskutiert worden, ob das bestehende Gesetz die Anlage von zum Fideikommissfonds gehörenden Kapitalien in Grund und Boden anderer Gouvernements des russischen Reiches und speziell in den Schwesterprovinzen Liv- und Estland gestattet. Es handelt sich in erster Linie hier um die aus dem Bauerlandverkauf erzielten baren Fonds. Wie weiter unten (s. S. 29) ausführlich dargelegt werden wird, können die Gesinde der Güterfamilienfideikommissse veräußert werden, während jede andere Veräußerung des Fideikommissgutes oder eines Teiles desselben nichtig ist. Motiviert werden die ersten Anregungen zu einem Ankauf von Gütern aus den durch den Bauerlandverkauf erzielten Kapitalien damit, dass es schwer sei, dieselben in Kurland allein zu plazieren

1) B. G. B. § 98. Vergl. auch Dr. A. Engelmann: Das Bürgerliche Recht Deutschlands 4. Aufl. Berlin 1906 S. 80.

2) S. 55.

und dass auch die niedrigen Bodenpreise in den Nachbarprovinzen eine vorteilhaftere Anlage der Fideikommisskapitalien ermöglichen.

Wir werden zunächst diejenigen Bestimmungen zu betrachten haben, welche die Anlage von Fideikommisskapitalien in Grund und Boden gestatten. Es sind dies

1. Das Gesetz vom 27. Mai 1870 enthaltend „Regeln, auf Grund deren Gesinde von Fideikommissen des Gouvernements Kurland veräussert werden können“ (publ. durch Senatsukas v. 15. Juni 1870), wie es in der Beilage zum Art. 2554 Anm. des 3. Teils des Provinzialrechts in der Fortsetzung v. J. 1890 enthalten ist.

2. Die dem Ritterschaftscomité laut Landtagsschluss v. 21. Dezember 1883 erteilte Instruktion betreffend den Verkauf der Gesinde der Fideikommissgüter und die Veranlagung des Verkaufserlöses.

Punkt 2 der Beilage des ad. 1 zitierten Gesetzes-Artikels besagt, dass der Erlös aus dem Verkauf von Gesinden der Familienfideikomnisse u. A. zum Ankauf eines anderen Landgutes verwandt werden kann, dass auf ein mit dem Fideikommisskapital gekauftes Landgut die Eigenschaft des Fideikommisses übergeht und dass mit der Eintragung der Urkunde über die Erwerbung des Gutes in das Grundbuch gleichzeitig in demselben vermerkt wird, dass dergestalt das Gut als Pertinenz desjenigen Fideikommisses, zu welchem das zum Ankauf verwendete Kapital gehörte, in ein Familienfideikommiss umgewandelt worden ist.

Die ad. 2 erwähnte Instruktion besagt in § 30: Es dürfen zu diesem Zwecke nur in Kurland belegene Ländereien angekauft werden.

Der § 2 der citierten „Regeln“ ist nun verschieden ausgelegt worden. Während von einer Seite behauptet wird,¹⁾ dass sich aus dem Wortlaut desselben eine territoriale Beschränkung hinsichtlich des Ankaufes von Landgütern aus Fideikommisskapitalien auf Kurland keineswegs ergebe, da es natürlich erscheint, dass der Gesetzgeber, wenn er die Beschränkung gewollt hätte, es durch Hinzufügung der Worte „in Kurland“ klar ausgesprochen hätte und dass daher der § 30 der der Ritterschaft erteilten Instruktion nur eine autonome Bestimmung der kurländischen Ritterschaft ist, zu welcher dieselbe aus praktischen Gründen veranlasst wurde, wird von anderer Seite gefolgert, dass der Gesetzgeber sich „das andere Landgut“ in dem Rechtsgebiete dachte, dem die Fideikommissgüter angehören, also in Kurland und dass schon der oben angeführte Titel des Gesetzes die territoriale Grenze festsetzt.

¹⁾ Vgl.: Kurländische Landtags-Acten in ausschliesslich wirtschaftlichen Angelegenheiten pro 1902/3 S 116 ff.

Es sei ferner in Betracht zu ziehen, dass die Wirksamkeit der mit der Ueberwachung der Integrität der Familienfideikommission gesetzlich betrauten Institution d. i. des Kurländischen Ritterschaftscomités, das seine Zustimmung zur Anlage des aus dem Verkauf der Fideikommissgesinde erzielten Erlöses zu geben hat, auch schon territorial begrenzt ist, und seine Kompetenz daher ohne Gesetzesänderung nicht auf Landgüter ausdehnen könne, die in anderen Gouvernements für Rechnung kurländischer Fideikommisskapitalien angekauft werden könnten,¹⁾

Ich halte die letztere Anschauung für die richtige (s. S. 14). Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber bei Erlass der „Regeln“ tatsächlich den Ankauf von Landgütern ausserhalb Kurland vorausgesehen und gestattet hat. Es war ihm bekannt, dass das kurländische Institut des adeligen Güterfamilienfideikommisses dem russischen Privatrecht fremd ist und dass nach der in Kurland bzw. in den Ostseeprovinzen keine Wirksamkeit besitzenden, Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Familienfideikommission (Sapowednija Imenija) im Russischen Reich²⁾ die Successionsordnung nicht für alle Folgezeit von dem Stifter nach dem eigenen Ermessen bestimmt werden kann, sondern ein für alle Mal in einer, mit den Successionsordnungen des Kurländischen Fideikommissrechts nicht zu vereinbarenden Weise gesetzlich festgestellt ist. Es würde auch nach russischem Recht unmöglich sein, das zum Nebenfideikommiss anzukaufende Landgut der Successionsordnung des in Kurland belegenen Hauptfideikommisses zu unterwerfen. Da es dem Gesetzgeber ferner bekannt war, dass auch die fideikommissrechtlichen Bestimmungen der drei Schwesterprovinzen Liv-, Est- und Kurland nicht durchweg die gleichen sind, so ist es kaum anzunehmen, dass er, wenn er trotzdem die Anlage von kurländischen Fideikommisskapitalien in Liv- und Estland für möglich, im Geltungsgebiet der Verordnung über die „Sapowednija Imenija“ aber für unmöglich gehalten hätte, solches nicht in dem oben citierten Gesetz bzw. den „Regeln“ zum Ausdruck gebracht hätte. Es wird also m. E. von zuständiger Seite, bevor zum Ankauf von Landgütern aus dem Erlöse der Fideikommissgesinde geschritten bzw. ein solcher vom Kurl. Ritterschaftscomité gestattet wird, unbedingt entsprechend den im Art. 23 der im Provinzialrecht Teil 3 enthaltenen Bestimmungen von der Anwendung und Auslegung auf dem durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen Wege eine authentische Interpretation³⁾ des Punkt 2 der „Regeln“ vom 27. Mai 1870 zu erwirken sein. Man wird sich dabei sagen

¹⁾ Kurl. Landtagsakten in rittersch. Angel. 1. Termin 1902/3.

²⁾ Sammlg. der Reichsgesetze Bd. 10 Teil 1 Ausg. v. J. 1857 Art. 467-493 und 1192-1213.

³⁾ Reichsgesetzbuch Bd. 1, Reichsgrundgesetze 52, 57-78 usw.

müssen, dass falls die Auslegung dahin lauten sollte, dass ein Ankauf von Landgütern aus kurländischen Fideikommisskapitalien in Liv- und Estland in den „Regeln“ vorgesehen war, solches weitere tief einschneidende Aenderungen der privatrechtlichen Gesetznormen zur Folge haben müsste (s. S. 14).

Eine andere Frage ist es, ob die auf Liv- und Estland bezüglichen provincialrechtlichen Gesetzesbestimmungen über die Familienfideikommisse den Ankauf von in diesen beiden Provinzen belegenen Landgütern aus kurländischen Fideikommisskapitalien gestatten. Diese Frage wird aus nachstehenden Erwägungen heraus im affirmativen Sinne zu beantworten sein.

Nach Art. 2527 des Provinzialrechts Teil 3 können adelige Güterfamilienfideikommisse auch in Liv- und Estland, ausser in Erbgütern in der erstgenannten Provinz, errichtet werden, ohne dass eine landesherrliche oder obrigkeitliche Genehmigung erforderlich ist. Die Errichtung von Güterfamilienfideikommissen ist in Liv- und Estland ferner ebenfalls durch einseitige Verfügung statthaft, die Grundbuchordnung ist dieselbe und ermöglicht die Konstituierung eines Grundstückes zur Pertinenz eines in einem anderen Grundbuchbezirke belegenen Grundstückes.¹⁾

Hingegen finden sich in den fideikommissrechtlichen Bestimmungen für Liv- und Estland zwar nachstehende Abweichungen, die indessen ebenfalls keine Hindernisse für die Möglichkeit eines eventuellen Ankaufes eines Grundstückes aus kurländischen Fideikommisskapitalien bilden dürften.

1. Der Art. 2538 des Provinzialrechtes besagt, dass in Liv- und Estland über die projektierte Stiftung eines Familienfideikommisses ein Aufgebot erlassen werden muss, in welchem alle diejenigen, welche gegen die Stiftung Einwendungen oder auf das mit dem Familienfideikommiss zu belegende Gut irgend welche Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert werden, ihre Einwendungen oder Ansprüche binnen Jahr und Tag anzumelden.

Beim Ankauf eines Gutes aus den Fideikommisskapitalien handelt es sich nun aber nicht um eine neue Fideikommissstiftung, sondern nur darum, dass das angekaufte Gut von der im Fideikommisshauptgut bereits zu Recht bestehenden Fideikommissstiftung ergriffen wird, es wird sich daher das Aufgebot nur auf diejenigen Personen beziehen, deren Rechte durch die fideikommissarische Vinkulierung des anzukaufenden Landgutes infolge seiner Er-

¹⁾ S. Art. 6 der zeitw. Regeln vom 5. Juli 1889 über Grundbuchsachen, welcher lautet: „Für ein Grundstück, welches die Pertinenz eines anderen Grundstückes bildet, wird das Grundbuch in dem Grundbuchbezirke geführt, dem das Hauptgrundstück unterstellt ist, wenn sich auch beide Grundstücke im Kompetenzgebiet verschiedener Grundbuchbehörden befinden.“

werbung aus dem Fideikommissfonds des Hauptgutes verletzt werden könnten.¹⁾

2. In Liv- und Estland sind im Gegensatz zu Kurland die Zugehörigkeit der Fideikommissnachfolger zum Indigenat und die eheliche Geburt nicht notwendige Bedingungen für die Succession im Familienfideikommiss, vielmehr kann der Stifter auch Nichtindigene und unehelich Geborene ausdrücklich zur Succession zulassen. Es könnte also auf den ersten Blick scheinen, als müsste eventuell ein nach der Stiftung berufener, aber nach kurländischem Recht zur Succession unfähiger nicht indigener oder per subsequens matrimonium legitimierter unehelicher Descendent gegebenenfalls von der Succession im kurländischen Hauptgut ausgeschlossen, nach est- und livländischem Recht aber im Nebengut zugelassen werden. Dem ist aber nicht so, da das in Liv- und Estland zugekaufte Landgut Pertinenz des in Kurland belegenen Fideikommisshauptgutes wird und daher den für letzteres hinsichtlich der Succession geltenden Rechtsnormen zu unterwerfen ist.

3. Nach Art. 2579 des Provinzialrechts dürfen in Liv- und Estland Aenderungen in der Fideikommissstiftung, durch welche die Anordnungen der Stiftsurkunde irgendwie verletzt werden, z. B. die Einführung einer anderen Successionsordnung garnicht vorgenommen werden, wogegen in Kurland Aenderungen mit Zustimmung aller lebenden Fideikommissanwärter gestattet sind.

Aber selbst für den Fall, dass eine solche Aenderung für das in Kurland belegene Hauptfideikommiss beschlossen werden sollte, so würde dadurch das Haupt- und das Nebenfideikommiss nicht auseinanderfallen bzw. die Pertinenz-Eigenschaft des in Liv- oder Estland angekauften Nebengutes nicht aufgehoben werden, vielmehr unterliegt dieses stiftungsgemäss den eventuell beschlossenen Aenderungen des Hauptfideikommisses, denn das Fideikommiss, mit dem das Nebengut belegt ist, hat keinen anderen Inhalt, als dass es wie das Hauptfideikommiss unveräusserlich und unbeschuldbar stets demjenigen anfallen soll, dem das letztere anfällt.

Ergibt sich aus obigen Deduktionen einerseits, dass der Ankauf von Landgütern in Liv- und Estland hinsichtlich der in diesen Provinzen geltenden auf die Familienfideikommissbezüglichen Gesetzesnormen aus kurländischen Fideikommisskapitalien rechtlich möglich erscheint, so wird andererseits nicht in Abrede gestellt werden können, dass einem solchen Ankauf in der Praxis eine Reihe von Schwierigkeiten im Wege stehen. Es werden nur solche Landgüter aus den Fideikommisskapitalien angekauft werden können, an welchem dem Käufer freies und keinerlei Retraktrechten und sonstigen Ansprüchen dritter Personen, unterworfenes Eigentum

¹⁾ Vergl. Kurl. Landtagsakten in Ritterschaftl. Angel. 1902/3. Gutachten S. 124 ff.

übertragen wird, in den seltensten Fällen wird aber, wenn wir die diesbezüglichen in Liv- und Estland geltenden Gesetzesbestimmungen betrachten, ein solcher Nachweis erbracht werden können.¹⁾

Sodann wird die Sicherheit der Anlage der Fideikommisskapitalien schwer zu kontrollieren sein. Sie kann nur durch eine an Ort und Stelle vorgenommene Besichtigung festgestellt werden; die Aufsichtsbehörde, das ist das Kurländische Ritterschaftscomité, hätte also in jedem einzelnen Fall eine Kommission behufs Überprüfung abzudelegieren (vgl. S. 38). Die dadurch verursachten Kosten hätte der Fideikommissbesitzer aus seinem Allodialvermögen zu bestreiten. Vor allem aber ist die Kompetenz der mit der Ueberwachung der Integrität der Familienfideikommisse in Kurland betrauten Institution, des kurländischen Ritterschaftscomités territorial d. h. auf Kurland begrenzt und ohne Gesetzesänderung ist es wie oben (S. 11) bereits gesagt, fraglos nicht berechtigt seine Kompetenz auf Landgüter auszudehnen, die ausserhalb Kurlands belegen sind.

Ich habe oben darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des preussischen Entwurfes, dass als Nebenbestandteil einer Fideikommissstiftung der Ausschluss ausserpreussischer Grundstücke zur Erhaltung einer einheitlichen Fideikommissaufsicht wünschenswert und die Befürchtung eventueller Kollisionen mit den Rechten der Nachbarstaaten gerechtfertigt sei. Sehr ähnlich liegt es mit dem Ankauf von ausserhalb Kurlands belegenen Landgütern aus kurländischen Fideikommisskapitalien. Denn wenn es sich hier auch nur um andere Provinzen desselben Staates handelt, so wird doch auch hier der Ausschluss von ausserhalb Kurlands belegenen Landgütern zur Erhaltung einer einheitlichen Fideikommissaufsicht wünschenswert erscheinen, eine solche lässt sich aber ohne sehr wesentliche und m. E. tief einschneidende Aenderung der bestehenden privatrechtlichen Gesetzesbestimmungen der drei Ostseeprovinzen nicht schaffen.

Betrachten wir nun weiter, welches sonst noch die wesentlichen Erfordernisse eines adeligen Güterfideikommises in Kurland sind:

Bei Errichtung eines solchen dürfen die Rechte der Pflichtteilsberechtigten nicht verletzt werden. Es muss ihnen, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, ihr Pflichtteil gesichert werden und zwar durch bare Niederlegung bei Gericht. Weist der Stifter den Pflichtteilsberechtigten den ihnen gebührenden Erbteil in anderen, ihm zu Eigentum gehörenden, Gütern an, so ist er zu einer gesetzlichen Niederlegung²⁾ nicht verpflichtet. (Art. 2532, 2534.)

¹⁾ Provinzialrecht Teil 3 Art. 960-963, 968, 1648, 1672, 1673 u. a.

²⁾ „Niederlegung“ ist der technische Ausdruck des Liv-, Est- u. Kurländischen Privatrechts für das Rechtsinstitut der Hinterlegung.

Nach dem preussischen Entwurfe hat der Fideikommissbesitzer mit dem Fideikommissvermögen allen dem Stifter gegenüber Pflichtteilsberechtigten zu haften wie mit einem von dem Stifter erhaltenen Geschenke. Die Pflichtteilsansprüche sind also, da sie nicht nur aus den Früchten zu befriedigen sind, bevorzugte Fideikommissforderungen.

Auch die Rechte dritter Personen dürfen in Kurland durch die Stifter nicht verletzt werden. So sind z. B. die Gläubiger, die bereits früher eine Hypothek an dem Gut erlangt haben, berechtigt bei Fälligkeit ihrer Forderungen auf Veräusserung des Gutes zu dringen, es sei denn, dass sie ihre Einwilligung zur Stiftung expressis verbis erteilt haben. (Art. 2535.) So können z. B. Güter, welche ein Darlehen aus dem kurländischen Kreditverein erhalten haben, nur mit Genehmigung der Direktion desselben zum Fideikommiss gestiftet werden und zwar nur, wenn der etwaige Ueberschuss der ursprünglichen Dahrlehnssumme über den festgesetzten Antrittspreis (s. S. 27) nach Abzug des halbjährigen Zinsenbetrages dem Kreditverein zurückgezahlt wird,¹⁾ Auch nach Ablauf der von der Korroboratorien der Stiftung an gerechneten gesetzlichen Verjährungsfrist wird es den Gläubigern unbenommen sein, die Befriedigung ihrer Forderungen aus dem Fideikommissgut zu verlangen, da erst nach der Nichtbezahlung des gekündigten Kapitals bzw. dem Ausbleiben der zu zahlenden Zinsen d. h. mit dem Zeitpunkt der Nativität des Klageanspruches die Klageverjährungsfrist beginnt.²⁾

Kommt es behufs Befriedigung hypothekarischer Forderungen zu einem Verkauf des zum Fideikommiss gestifteten Gutes, so geht die Fideikommisseseigenschaft auf den nach Befriedigung der andringenden Gläubiger übrigbleibenden Rest des Kaufschillings über, welcher dann zum Ankauf eines Gutes von geringerem Umfange zu verwenden oder aber als Fideikommisskapital sicher unterzubringen ist.³⁾

Nach dem preussischen Entwurfe erfolgt die Errichtung des Fideikommisses unbeschadet der Rechte Dritter; dingliche Rechte, namentlich hypothekarische, bleiben bestehen. Es bedarf daher für die Errichtung eines Fideikommisses nicht der Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger.⁴⁾

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines adeligen Güterfideikommisses gehören schliesslich die in den Art. 2539 und 2540 des Provinzialrechts Teil 3 getroffenen Bestimmungen, dass die über die Fideikommissstiftung ausgefertigte Urkunde in die Grund-

¹⁾ Beschl. der Generalvers. des Kurl. Kreditvereins v. Januar 1839 § 17 und 18. Mai 1874.

²⁾ Vergl. Bunge, Kurl. Privatr. S. 594, Neumann, Erbrecht S. 138, Trampedach S. 139.

³⁾ Anm. z. Art. 2535 des Prov. R. Teil 3.

⁴⁾ S. Wolff S. 64.

und Hypothekenbücher eingetragen werden muss, damit dieselbe dritten Personen gegenüber, namentlich inbetreff des Verbotes das Gut zu veräußern und mit Schulden zu belasten, Wirksamkeit erlange und dass die Stiftung zwar, so lange die Eintragung nicht vollzogen ist, für die in derselben Bedachten und für die Familienglieder bindend ist, aber für die Gläubiger und anderweitige dritte Personen gar keine verbindliche Kraft hat, selbst wenn ihnen die Existenz der nichteingetragenen Stiftung nicht fremd ist. Unter den „Bedachten“ sind die unmittelbar in der Stiftung berufenen Fideikommissbesitzer unter „Familienmitglieder“ die stiftungsmässig in weiterer Reihenfolge als Fideikommissnachfolger eintretenden Familienglieder zu verstehen.¹⁾ Diese sind restitutionspflichtig, da sie, als mit dem Fideikommiss vom Stifter belastet, auch verpflichtet sind, die Anordnungen desselben genau zu erfüllen. Für alle diejenigen, welche nicht zu den stiftungsgemässen Successoren im Fideikommiss oder den Allodialerben gehören ist die Fideikommissstiftung als solche nicht verbindlich, wobei es gleichgiltig ist, ob dieselben zufällig Familienglieder sind oder nicht. Erstere d. h. die restitutionsverpflichteten Personen können also entsprechend den aus dem römischen Recht überkommenen familienfideikommissrechtlichen Bestimmungen mit der *actio personalis ex testamento* oder quasi *ex testamento* belangt werden, je nachdem, ob die Stiftung durch Testament errichtet ist oder auf einem Erbvertrag oder einer bei Lebzeiten des Stifters veröffentlichten einseitigen Verfügung beruht. Die Klage geht sowohl auf Herausgabe des Fideikommisses und der Stiftungsurkunde als auch auf Ersatz des im Falle der Veräußerung oder Beschuldung geursachten Schadens.²⁾

Schliesslich muss noch darauf hingewiesen werden, dass die oben angeführten Bestimmungen der Art. 2539 und 2540 des Provinzialrechts sich eng an die allgemeinen, in demselben enthaltenen grundbuchrechtlichen Normen anschliessen,³⁾ welche in allen Fällen wo auf Grundlage eines Rechtsgeschäftes dingliche Rechte an Immobilien erworben werden sollen, die Korroboration als unerlässlich verlangen; hingegen macht die Unterlassung der *Ingrossation* das Rechtsgeschäft selbst nicht ungiltig, sondern suspendiert nur die Ausübung dinglicher Rechte von Seiten des Erwerbers, so dass diesem bis zur Eintragung oder Korroboration nur eine persönliche Klage gegen den Veräußerer, nicht aber eine dingliche gegen einen etwaigen dritten Besitzer des Immobils zusteht.⁴⁾

1) cf. Seraphim: Ueber die Wirkung in die Grund- und Hypothekenbücher nicht eingetragener Familienfideikommissstiftungen S. 182 ff.

2) S. Lewis S. 15, 142; v. Salza und Lichtenau S. 91 und 105.

3) Art. 809-814, 3004, 3014.

4) Vergl. Lutzau S. 248 ff.

Desgleichen hat entsprechend dem Art. 810 des Provinzialrechts Teil 3 über jeden Uebergang eines Fideikommissgutes auf den zur Fideikommissnachfolge Berufenen eine Eintragung in die Hypothekenbücher stattzufinden. Die Hypothekenbehörde wird jedoch einem entsprechenden Antrage nur Folge geben können nach Vorweis einer von dem kurländischen Ritterschaftscomité auszustellenden Bescheinigung, wer als Fideikommissnachfolger anzusehen ist.

Was nun die in Preussen zu Familienfideikommissen gewidmeten Grundstücke anbetrifft, so besagt der Entwurf, dass die Fideikommissbehörde, nachdem sie die Genehmigung zur Errichtung erteilt hat, das Grundbuchamt zu ersuchen hat, den Fideikommissbesitzer als Eigentümer und die Fideikommisseseigenschaft als Verfügungsbeschränkung einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens, ohne dass es der Vorlegung der Stiftungsurkunde bedarf, da dem Grundbuchamt eine sachliche Prüfung nicht zusteht,¹⁾ während in Kurland, wie bereits angeführt, die Stiftungsurkunde in die Grundbücher eingetragen werden muss.²⁾ Hingegen kann auch in Preussen über mehrere zu einem Familienfideikommiss gehörende Grundstücke ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt auch dann geführt werden, wenn die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter gelegen sind. (Vergl. S. 12 Anm. 1.)

Rechtsverhältnis des Fideikommissbesitzers.

Ebenso wie der preussische Entwurf auf dem Standpunkt steht, dass der Inhaber eines Fideikommisses wirklicher Eigentümer der zu demselben gehörigen Sachen ist,³⁾ so erkennt auch das Provinzialrecht der Ostseegouvernements bzw. das kurländische Recht entgegen den früheren irrthümlichen Anschauungen von einer blossen Nutzniessung des Fideikommissbesitzers⁴⁾ am Fideikommiss oder eines Gesamteigentums der Familie an demselben⁵⁾ den Fideikommissbesitzer als wirklichen Eigentümer des Fideikommissgutes an, nur dass sein Dispositionsrecht über die Substanz desselben durch das Veräußerungsverbot und das eventuelle Recht der nach ihm zur Succession Berufenen beschränkt ist. (Art. 2548.) Der Fideikommissbesitzer vertritt daher das Fideikommiss nach aussen, übt Stimmrecht auf den ritterschaftlichen Versammlungen aus,⁶⁾

1) S. Entwurf: Begr. S. 70.

2) Art. 2539 des Provinz. R. Teil 3.

3) Entw. Allg. Begr. S. 36/37.

4) Nach dem preussischen Landrecht (§ 72 II, 4) gebührt dem jedesmaligen Fideikommissbesitzer das nutzbare Eigentum des Fideikommisses. (§ 73.) Das Obereigentum befindet sich bei der ganzen Familie.

5) Savigny: System VIII S. 365 ff.

6) Kurl. Landtagsordnung v. J. 1843 § 48.

und ist bei allen das Fideikommiss betreffenden Rechtsstreitigkeiten passiv und aktiv zur Klage legitimiert. (Art. 2549.) Die Anwärter haben daher auch Urteile, welche in einem das Fideikommiss betreffenden Prozess ergehen — sofern sie nicht geradezu stiftungswidrig und daher nichtig sind — anzuerkennen; sie (die Anwärter) können aber als accessorische Intervenienten auftreten und gegen die Erkenntnisse Rechtsmittel anwenden, wenn der Fideikommissbesitzer solches versäumt, haben jedoch wenn sie unterliegen, die Kosten zu tragen, während im Allgemeinen die Kosten des Rechtsstreites vom Fideikommissbesitzer zu bestreiten sind.

Als Eigentümer hat der Fideikommissbesitzer die vollständige Nutzniessung des Fideikommissgutes; so erwirbt er auch den auf demselben gefundenen Schatz zu freiem Eigentum, denn der Schatz ist als ausserordentlicher Fruchtertrag anzusehen und nicht als ein Zuwachs der Substanz.¹⁾

Ebenso wird er unbeschränkter Eigentümer sowohl der natürlichen als auch der bürgerlichen Früchte, also z. B. der Miet- und Pachtgelder, Grundzinsen usw., über die er nach Belieben verfügen kann. Die natürlichen Früchte erwirbt er gleich mit der Separation. Dagegen haben Verfügungen, welche er über das Fideikommissgut trifft, z. B. Verpachtung des Gutes, Einräumung des Niessbrauchs, Verpfändung der Früchte, nur für seine Lebensdauer Gültigkeit, sein Nachfolger braucht sie ebensowenig anzuerkennen, wie andere Handlungen des Fideikommissbesitzers, welche sich nicht mit der Stiftung vereinigen lassen. (Art. 2552.)

Der Fideikommissbesitzer ist berechtigt, Aenderungen im Wirtschaftssystem vorzunehmen, sofern dieselben den Satzungen der Stiftungsurkunde nicht widersprechen und der Wert bzw. der Ertrag des Gutes dadurch nicht verringert wird. Wird die Substanz ohne sein Verschulden verändert, so hat der Fideikommissbesitzer nicht zu haften. (Art. 2551.)

Gegenüber diesen Rechten obliegen aber dem Fideikommissbesitzer eine Reihe von Pflichten in Bezug auf die zukünftigen Besitzer des Fideikommisses. In erster Linie hat er das Fideikommiss dem Nachfolger in demselben Zustande zu hinterlassen, in dem er es von seinem Vorgänger übernommen hat. Er darf das Fideikommiss nicht mit neuen dauernden Lasten beschweren, namentlich bei Strafe der Nichtigkeit keine Servituten oder Real-lasten daran einräumen. Für Deteriorationen des Fideikommissgutes haftet der Fideikommissbesitzer, wenn ihm dabei arglistiges Verhalten oder grobe Vernachlässigung²⁾ zur Last gelegt werden kann, dem Fideikommisssuccessor nicht nur per-

¹⁾ Vergl. Trampedach S 177.

²⁾ Das Liv-, Est- u. Kurl. Privatrecht gebraucht für „grobe Fahrlässigkeit“ den Ausdruck „grobe Vernachlässigung“.

sönlich, sondern auch mit seinem Allodialvermögen, (Art. 2553) aus welchem daher auch die Allodialerben derartige Verschlechterungen des Fideikommissgutes zu vergüten haben.¹⁾ Dieselben haben jedoch nicht zu haften, wenn es sich um Verschlechterungen handelt deren sich ein Vorgänger des letzten Fideikommissbesitzers schuldig gemacht hat, es sei denn, dass letzterer ebenfalls Allodialerbe des ersteren war.

Der Fideikommissbesitzer darf das Fideikommissgut oder einen Teil desselben nicht veräußern. Das Veräußerte kann von den Anwärtern, sowohl den zur Zeit der Veräußerung Lebenden, als auch den später Geborenen und auch den Descendenten des Veräußerers mit der Eigentumsklage zurückgefordert werden, ohne dass sie (die Anwärter) zu einer Erstattung des Kauf- oder Pfandschillings verpflichtet sind, nur der Ersatz der Verwendungen liegt ihnen wie dem Eigentümer ob.²⁾ (Art. 2554.)

Das Prinzip der Unveräußerlichkeit der Fideikomnisse wird jedoch in Kurland durchbrochen in Bezug auf die Gesinde derselben, welche laut Gesetz v. 15. Juni 1870 von dem Veräußerungsverbot ausgenommen sind, wobei der Gesetzgeber ausdrücklich stipuliert, dass selbst wenn in Stiftungsurkunden expressis verbis bestimmt wird, dass Personen, welche Fideikomnisse oder Teile derselben veräußern, ihre Rechte auf dieselben verlustig gehen sollen, solche Bestimmungen bei Veräußerung zu ihnen gehöriger Gesinde nicht Anwendung finden sollen. Da durch eine solche Veräußerungsbefugnis eine Aenderung der Substanz des Fideikommisses stattfindet, so sollen die rechtlichen Bestimmungen über den Verkauf der Fideikommissgesinde und die aus einem solchen resultierenden rechtlichen Folgen in dem Abschnitt *V e r ä n d e r u n g e n* des Fideikommisses (S. 29) zur näheren Besprechung gelangen.

Betrachten wir nun vergleichend die rechtliche Stellung des Fideikommissbesitzers nach dem preussischen Entwurf. Er darf für seine Besitzzeit über das Gut frei verfügen, es mit Niessbrauchrechten und Grunddienstbarkeiten, die auf seine Besitzzeit beschränkt sind, belasten. Verfügungen über dieselbe hinaus sind nur auf Grund eines Familienschlusses zulässig. Von diesem prinzipiellen Erfordernis des Familienschlusses bei Verfügungen über das Fideikommiss werden jedoch behufs Erleichterung der Verwaltung weitgehende Ausnahmen zugelassen,³⁾ indem der Fideikommissbesitzer in gewissen Fällen ganz frei disponieren darf oder aber ein engerer Ausschuss der Familie — der Familienrat — die Zustimmung der gesamten Familie ersetzt. Ueber einzelne Stücke

1) Ueber Deteriorationen des Fideikommisses cf. Lewis S. 425.

2) S. Art. 920 des Prov. R Teil 3.

3) Entwurf: Begründung S. 28 und 80; vergl. auch Wolff S. 73.

eines zum Fideikommiss gehörenden Zubehörs kann der Besitzer nämlich ohne Genehmigung verfügen, desgleichen über die durch eine solche Verfügung erlangte Gegenleistung, vorausgesetzt, dass erstere innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemässen Wirtschaft erfolgt. Ferner kann er über die Früchte für die Dauer seiner Besitzzeit disponieren. Die zu einer Belastung oder Veräusserung erteilte Zustimmung des Familienrates bedarf die Bestätigung der Fideikommissbehörde, deren Beschluss die Genehmigung des Familienrates ersetzen kann, wenn der Fideikommissbesitzer gegen die Veräusserung der Genehmigung seitens des Familienrates Einspruch erhebt.¹⁾ Ueber andere Vermögensgegenstände, z. B. Forderungen, Hypotheken an fremden Grundstücken, Mobilien usw. kann der Fideikommissbesitzer mit Genehmigung des Familienrates verfügen, ohne dass eine Bestätigung durch die Fideikommissbehörde notwendig ist.

Aber auch nach dem preussischen Entwurf erfährt der Grundsatz der Unveräusserlichkeit des Fideikommisses eine Beschränkung. Mit Zustimmung des Familienrates kann der Fideikommissbesitzer nämlich kleinere und auch grössere Teile des Fideikommissgutes veräussern und zwar u. a. erstere, wenn die Veräusserung zur Erhaltung des Familienfideikommisses in seinem wirtschaftlichen Bestande notwendig ist oder zu einer nachhaltigen Verbesserung dient, wenn der aus der Veräusserung zu erzielende Erlös den Wert der zu veräussernden Grundstücke nach ihrer bisherigen Benutzung erheblich übersteigt, wenn es sich um Ersatzleistung für Aufwendungen des Vorbesitzers, für welche der Nachfolger zu haften hat, oder um Tilgung von Fideikommissschulden handelt, ferner wenn aus den zu veräussernden Grundstücken bäuerliche Stellen von kleinerem oder mittlerem Umfange, insbesondere Rentengüter errichtet oder auf ihnen ländliche Arbeiter angesiedelt werden sollen, schliesslich wenn durch die Veräusserung eine aus dem Besitze des Fideikommisses folgende Pflicht, die im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt werden soll.²⁾

Grössere Teile des Grundbesitzes kann der Fideikommissbesitzer mit Zustimmung des Familienrates veräussern, wenn die Veräusserung notwendig ist zur Tilgung einer Schuld, wegen deren der Gläubiger Befriedigung aus den Fideikommissgrundstücken im Wege der Zwangsversteigerung suchen darf, zur Ausführung von Schutzmassregeln gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr und zur erstmaligen Beschaffung des für die Fideikommissgrundstücke erforderlichen Inventars.³⁾

Die letztgenannte Befugnis wird m. E. mit Recht von Graf

¹⁾ Vergl. Wolff S. 73.

²⁾ Art. 29 d. Entw.

³⁾ Art. 30 d. Entw.

Schweinitz als wenig gerechtfertigt bezeichnet,¹⁾ da doch nur solcher Grundbesitz von kompetenter Stelle zugelassen werden müsste, welcher entweder Inventar oder aber Kapital zu dessen Beschaffung besitzt. Auch die anderen aufgeführten dem Fideikommissbesitzer nach dem preussischen Entwurf zustehenden Veräußerungsbefugnisse werden für die kurländischen Fideikommisse zum grössten Teil nicht anzustreben sein. Wohl aber wird, falls im Kurland tatsächlich von zuständiger Seite an den Gesetzgeber mit einer Vorlage wegen Aenderung einzelner auf die Güterfamilienfideikommisse bezüglichen Bestimmungen gegangen werden sollte, in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht auch zu beantragen ist, dass eine Veräußerung von zum Fideikommiss gehörenden Grund und Boden gestattet werden soll. 1. Wenn die Veräußerung zur Erhaltung des Fideikommisses notwendig ist oder zu dessen nachheriger Verbesserung dient, zumal wenn der Erlös zum Ankauf anderer Grundstücke verwendet werden soll, die ihrer Lage nach leichter zu bewirtschaften oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach dem Fideikommiss grösseren Nutzen oder Vorteil zu bringen imstande sind. 2. Zur Ausführung von Schutzmassregeln gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr z. B. Ueberschwemmungen usw. Selbstverständlich könnten solche Veräußerungen nur nach vorhergegangener Prüfung und Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde d. i. des kurländischen Ritterschaftscomités stattfinden.

Aus den Bestimmungen des Entwurfes über die Pflichten des Fideikommissbesitzers werden diejenigen über die Bildung einer Verbesserungsmasse hervorzuheben sein.²⁾ Zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Familienfideikommisses ist nämlich eine Verbesserungsmasse d. h. ein Kapital anzusammeln, aus jährlichen vom Fideikommissbesitzer zu entrichtenden Beiträgen, einem vom Stifter etwa ausgesetzten Grundkapital und den auflaufenden Zinsen. Die Festsetzung angemessener Beiträge und eines Höchstbetrages der Verbesserungsmasse hat durch den Stifter zu erfolgen. Der Entwurf verlangt jedoch nicht, dass letzterer unter allen Umständen ein Grundkapital für die Verbesserungsmasse aussetze, diese setzt sich daher vorwiegend aus den Beiträgen der Fideikommissbesitzer zusammen. Der Fideikommissbesitzer kann bei besonderen Verhältnissen übrigens bei der Fideikommissbehörde beantragen, dass diese die vom Stifter etwa festgesetzten Beiträge und den angeordneten Höchstbetrag mit Zustimmung des Familienrates ändert. Der Höchstbetrag soll das hundertfache Jahreseinkommen des Fideikommissbesitzers aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz nicht überschreiten,

1) Schweinitz S. 17.

2) Entw. Art. 61.

sobald dieser Höchstbetrag erreicht ist, ruht die Beitragspflicht und die Zinsen gebühren dem Fideikommissbesitzer, d. h. die Beitragspflicht des letzteren erlischt nicht etwa für die Dauer, sondern sie ruht nur so lange, bis durch Inanspruchnahme der Verbesserungsmasse deren Bestand wieder unter den Höchstbetrag sinkt. Die Verbesserungsmasse soll vorwiegend für die land- und forstwirtschaftlichen Bestandteile des Fideikommisses verwandt, und nur ausnahmsweise für Nebenbestandteile desselben nutzbar gemacht werden. Ausserdem können die Mittel der Verbesserungsmasse auch zur Bestreitung der Kosten des anzufertigenden Wirtschaftsplanes sowie der Auslagen und Reisekosten des Familienrates verwandt werden.

Diese Bestimmungen des Entwurfes über eine zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Fideikommisses zu bildende Masse erscheinen mir sehr beachtenswert und unter gewissen Modifikationen auch für Kurland nachahmenswert, jedenfalls aber vermögen sie in der bereits angeregten Frage einer eventuellen Umgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die über Meliorationen auf Fideikommissgüter in Kurland handeln, Anregung zu bringen. Sehen wir uns diese Bestimmungen näher an:

Während das ostseeprovinzielle Privatrecht in seinem, die adeligen Güterfamilienfideikommissen behandelnden Abschnitte die Meliorationsfrage überhaupt unberührt lässt, besagt ein am 25. Novbr. 1896 Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten,¹⁾ dass aus dem durch Verkauf der Bauerpachtgesinde eines Fideikommissgutes gebildetem Kapital (s. S. 30) dem Fideikommissbesitzer *darlehnsweise* eine einmalige Unterstützung zum Zweck der Durchführung von landwirtschaftlichen Meliorationen gewährt werden kann und zwar für Drainage-Arbeiten, zur Urbarmachung von Neuland, zur Durchführung einer geregelten Forstwirtschaft, zur Schutzvorrichtung gegen Ueberschwemmungen und zur Errichtung neuer ländlicher Wirtschaften innerhalb der Gutsgrenzen. Die ausgereichte Unterstützung wird durch alljährlichen Einbehalt einer jährlich gleichbleibenden Summe aus den Zinsen des nicht zur Auszahlung gelangten Fideikommisskapitals getilgt und beginnt solcher Einbehalt nicht später als im vierten Jahre nach Herausgabe der Meliorationssumme. Zum Zweck der Unterstützung kann nur ein Teil des Fideikommisskapitals und zwar nach der Massgabe verwandt werden, dass die Zinsen des übrig bleibenden Teiles desselben hinreichen in zwanzig Jahren, gerechnet vom erstmaligen Einbehalt desselben, die darlehnsweise Unterstützung zu tilgen. Die bewilligte Unterstützung wird dem Fideikommissbesitzer in Raten, nach Massgabe der Ausführung der projektierten Arbeiten, ausgereicht. Erweist

¹⁾ Sammlg. der Gesetze und Verordnungen der Regierung v. J. 1896 No 139 Art. 1648

es sich, dass eine solche Rate nicht der Bestimmung gemäss verwandt worden ist, so verliert der Fideikommissbesitzer das Recht auf den Rest der bewilligten Unterstützung.¹⁾

Wir sehen also zwischen den auf Kurland bezüglichen Rechtsnormen über Meliorationen auf Fideikommissgütern und den Satzungen des preussischen Entwurfes besteht ein sehr wesentlicher Unterschied. Nach jenem kann der Fideikommissbesitzer einen Kredit unter gewissen Voraussetzungen zur Melioration des Fideikommissgutes erhalten, diese tragen direkt Sorge für eine nachhaltige Verbesserung des Gutes.

Die Bestimmungen über den den kurländischen Fideikommissbesitzern eventuell zu gewährenden Meliorationscredit leiden ausserdem schon an dem Mangel, dass der Kreis der Zweckbedingungen, unter denen ein solcher beansprucht werden kann, zu eng gezogen ist. Sodann ist der Fall sehr wohl denkbar, dass der Erlös aus dem Verkauf der Bauerpachtgesinde zu den vom Gesetz gestatteten anderen Zwecken (s. S. 31) in der zur Deckung der Meliorationskosten bezw. zur Gewährung eines Meliorationscredits erforderlichen Höhe garnicht vorhanden ist.

Successionsrecht des Fideikommissbesitzers und Successionsordnung.

Der Fideikommissbesitzer bedarf zur Erwerbung des Fideikommisses keiner besonderen Uebertragung desselben, vielmehr geht es mit dem Tode des Fideikommissbesitzers oder sobald das Fideikommiss auf eine andere Weise vakant wird, auf den durch die Stiftung zunächst Berufenen ipso iure über, d. h. dieser verdankt die Succession nicht seinem Vorgänger, sondern nur dem Stifter.²⁾

Das ehemalige kurländische Oberhofgericht hat sich in einer Reihe von Urteilen zu dieser Auffassung bekannt, der Knipschild in seinem „tractatus de fideicommissis familiarum nobilium“ bereits Ausdruck gibt: Porro quaeritur, quomodo ultimo fideicommissi possessore defuncto, dominium hoc in sequentem successorem transferatur? Et ipso iure statim post mortem possessoris id transferri verius puto usw.

Der Nachfolger hat daher für die von seinem Fideikommissvorgänger kontrahierten Schulden nicht einzustehen, wenn er zu ihrer Kontrahierung nicht ausdrücklich seine Einwilligung erteilt

1) Ueber die Beaufsichtigung der Verwendung s. den Abschnitt über die Fideikommissbehörde, S. 33.

2) Vergl. Knipschild Kap. IX § 19. Oberhofger. Urteile v. 12. Juni 1830, 28. Februar 1836, 12. Okt. 1837 usw. cf. Akten: v. Koschkull-Adsirnsche Konkursache, v. Sacken-Kundensche Ediktalsache, Koschkull-Tergellsche Sache, zurzeit im Kurl. Landesarchiv.

hat oder wenn er nicht zugleich Allodialerbe desselben ist, es sei denn, dass der Vorgänger durch von ihm gemachte Verwendungen in das Fideikommiss die Substanz desselben nachhaltig verbessert hat, in welchem Falle der Successor die Meliorationen zu ersetzen verpflichtet ist.¹⁾ Der Successor braucht ferner solche Handlungen des Vorgängers nicht anzuerkennen, welche sein aus der Stiftung herrührendes Recht am Fideikommiss irgend verletzen oder beeinträchtigen, es sei denn, dass er solche Handlungen ausdrücklich anerkennt. (Art. 2546, 2547.)

Ist das Fideikommissgut durch Krieg oder vis major dergestalt verheert worden, dass zu seiner Wiederherstellung grössere Kosten erforderlich waren, als der Besitzer während seines Lebens von den Früchten erübrigen konnte, so muss der Fideikommiss-successor zu deren Abtragung nach richterlichem Ermessen beisteuern.

Wer ist nun zur Succession berechtigt?

Da es dem Stifter unbenommen ist, das Fideikommiss ausschliesslich zum Besten der eigenen Nachkommenschaft, sei es mit oder ohne Ausschluss der weiblichen Glieder oder zum Besten aller Verwandten desselben Namens oder einer fremden Familie zu errichten, so hat darüber vor allem die Stiftungsurkunde zu entscheiden. Bestimmt dieselbe nichts darüber, so ist anzunehmen, dass der Mannestamm des Stifters selbst oder des ersten, von ihm eingesetzten Fideikommissnachfolgers, d. i. dessen agnatische Descendenten, zur Succession berechtigt, das weibliche Geschlecht dagegen und die cognatischen Descendenten von der Succession ausgeschlossen sind. (Art. 2542.)

Denn der Zweck der Fideikommisses ist es solche der Familie zu erhalten und dadurch den Glanz derselben und des Namens zu sichern. Es haben daher die Ascendenten und die von diesen abstammenden Agnaten nur dann ein Anrecht, wenn die Stiftungsurkunde ein solches ausdrücklich stipuliert.

Wenn der Stifter das Fideikommiss in allgemeinen Ausdrücken zum Besten seiner „Nachkommen“ verordnet, so sind darunter auch seine männlichen Nachkommen eines anderen Geschlechtesnamens und in Ermangelung derselben auch seine weiblichen Nachkommen zu verstehen.²⁾ (Art. 2543.)

Das Recht zur Succession wird in Kurland nur durch die Abstammung vom Stifter oder ersten Erwerber bzw. der sonst dazu durch den Stifter berufenen Person, durch eheliche Geburt und Zugehörigkeit zum Indigenatsadel begründet, der Stifter ist nicht berechtigt von diesen gesetzlichen Erfordernissen abzuweichen. (Art. 2544.) Hingegen hat er das Recht besondere Bedingungen

¹⁾ Vergl. Bunge: Kurl. Privatrecht S. 595.

²⁾ Vergl. Lutzau S. 261.

der Successionsfähigkeit festzusetzen. Hat der Stifter keine besondere Nachfolgeordnung festgesetzt, so rückt stets der nächste gesetzliche Erbe des letzten Fideikommissars an dessen Stelle.¹⁾ Bei mehreren gleich nahen Erben entscheidet das Los, doch wird in praxi nur sehr selten dieser Fall eintreten, da eine Successionsordnung wohl durchweg festgesetzt sein wird.

Der Stifter ist auch berechtigt, die Bestimmung zu treffen, dass der von ihm zur Nachfolge Berufene aus bestimmten Gründen von derselben wieder ausgeschlossen sein soll, — die sogenannte Privationsklausel²⁾ — z. B. wenn er sich Deteriorationen oder sogar eine Veräusserung des Fideikommisses erlaubt hat.

Ist vom Stifter in der Stiftungsurkunde auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, dass er die ungeteilte Vererbung des Fideikommissgutes beabsichtigt hat, so ist eine solche doch im Zweifel anzunehmen. (Art. 2566.)

Die in Kurland am häufigsten vorkommenden Successionsordnungen sind die Primogenitur, das Majorat, Minorat und Seniorat, doch streitet im Zweifelsfalle für keine dieser Successionsordnungen die Vermutung. Sekundogenituren kommen äusserst selten vor. Der Stifter kann auch andere gemischte Successionsordnungen festsetzen.

Die weitaus meisten kurländischen Güterfamilienfideikommisse sind Primogenituren, d. h. der Erstgeborene in der Linie des erstgeborenen Sohnes des Stifters geht jedem anderen Agnaten ohne alle Rücksicht auf die Gradesnähe nach römischer Berechnung vor. Stirbt die Linie des erstgeborenen Sohnes aus, so succediert die Linie des Zweitgeborenen usw. Die Halbbrüder von der väterlichen Seite sind den vollbürtigen gleich, auf Halbbrüder von der mütterlichen Seite wird nicht Rücksicht genommen. Ist bei Zwillingen oder Drillingen die Erstgeburt zweifelhaft, so hat das Los zu entscheiden.

Die Successionsordnung heisst Majorat, wenn derjenige zur Nachfolge berufen wird, welcher dem letzten Besitzer dem Grade nach (röm. Ber.) der nächste ist und unter mehreren gleich nahen Verwandten der Aelteste; beim Minorat soll ein Jüngerer oder der Jüngste vor den übrigen den Vorzug haben. In den Stiftungsurkunden der kurländischen Güterfideikommisse wird die Primogenitur nicht selten, im Volksmunde nur mit „Majorat“ bezeichnet.

Unter Seniorat hat man diejenige Successionsordnung zu verstehen, bei der unter den Anwärtern derjenige zur Nachfolge berufen ist, welcher zur Zeit der Erledigung des Fideikommisses der „Aelteste“ an Jahren ist, ohne Rücksicht auf seinen Verwandtschaftsgrad zum letzten Besitzer.

¹⁾ Art. 2365, 2340 des Prov. R. Teil 3.

²⁾ S. Bunge: Privatrecht S. 597.

Hat ein Indigenats-Angehöriger für den erstgeborenen Sohn oder dessen Linie ein Familienfideikommiss errichtet, nebenbei aber auch ein zweites Fideikommiss für den zweiten Sohn und dessen Linie gestiftet, eine sogenannte Sekundogenitur, so gelangt, wenn die zweite Linie ausstirbt, die dritte, nach dieser die vierte usw. zur Succession; die erste Linie kommt zuletzt an die Reihe. Tritt letzterer Fall ein, so bleiben beide Fideikommisse vereinigt, bis wieder zwei Linien entstehen, unter welchen sie sodann wieder geteilt werden. Für etwaige Tertiogenituren gelten dieselben Bestimmungen. Im übrigen muss hinsichtlich der Successionsordnungen auf das Gemeine Recht verwiesen werden.

Wenn vom Stifter ausdrücklich festgesetzt worden ist, dass für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes die weibliche Descendenz berufen sein soll, ohne dass von ihm eine besondere Nachfolgeordnung bestimmt worden ist, so folgt dem letzten agnatischen Fideikommissbesitzer dessen älteste Tochter und deren männliche Descendenz in der für die agnatischen Anwärter bestimmten Ordnung. Wenn aber der letzte Agnat weder Töchter noch Nachkommen von solchen hinterlässt, so succediert dessen weiblicher oder kognatische Verwandte, dem das Fideikommiss entsprechend der in der Stiftungsurkunde festgesetzten Successionsordnung gebühren würde, wenn er selbst Agnat wäre. Von diesem geht das Fideikommiss wieder auf seine männliche Nachkommenschaft über. In vielen Fällen ist es bei kurländischen Fideikommissen übrigens speziell angeordnet, dass für den Fall des Aussterbens des Mannestammes die weibliche Descendenz succedieren soll.

Vergleichen wir die oben besprochenen Bestimmungen über die Succession und Successionsordnung mit denjenigen der Fideikommissnachfolge nach dem preussischen Entwurf, so wird über den „Eintritt der Nachfolge“ nichts hervorzuheben sein. Hinsichtlich der Nachfolgeordnung wird zu erwähnen sein, dass der Entwurf als einzige zulässige Erbfolgeordnung die Primogenitur im Mannesstamme festsetzt, wobei dem Stifter nur vorbehalten bleibt, einige Abweichungen hinsichtlich des ersten und zweiten Fideikommissbesitzers anzuordnen. Erster Besitzer kann auch eine Frau sein, zur Nachfolge berufen ist aber nur der Mannesstamm. Hat der Stifter auch den zweiten Fideikommissbesitzer bestimmt, so folgt zunächst dessen Mannesstamm.

Der Entwurf geht nämlich hierbei von der Erwägung aus, dass allein die Primogeniturordnung den Anforderungen entspricht, die an eine für ferne Zeiten bestimmte Nachfolgeordnung gestellt werden müssen, nämlich den Erfordernissen der Stetigkeit, Einheit und möglicher Unabhängigkeit von zufälligen Ereignissen. ¹⁾

¹⁾ cf. Entwurf § 130-134 u. Begr. S. 165.

Die Primogeniturordnung sei durch die Natur der Sache innerlich gerechtfertigt und es liege kein Anlass vor, die stiftungsgemässe Anordnung anderer Nachfolgeordnungen als der Primogeniturordnung zuzulassen. Auch nötige dazu nicht die Rücksicht auf die Willensfreiheit des Stifters, da dieser, wenn auch die Verhältnisse der Gegenwart, so doch nicht die der Zukunft zu übersehen vermag, mithin verständigerweise auch keinen Wert darauf legen kann, eine Successionsordnung festzusetzen, bei der die Nachfolge mehr oder weniger vom Zufall abhängig ist wie bei den Majoraten, Minoraten, Senioraten usw.

Ferner verdient die Bestimmung des Entwurfes Erwähnung, dass zwei in einer Hand vereinigte Familienfideikommisse bei dem nächsten Nachfolgefalle zu trennen sind, wenn ausser dem zunächst zur Nachfolge berufenen Anwärter und seinen Abkömmlingen noch ein anderer Anwärter vorhanden ist. Diese Bestimmung hat der Entwurf getroffen, weil ein Zusammentreffen mehrerer Familienfideikommisse in einer Hand die Gefahr der Latifundienbildung d. h. einer das Gemeinwohl gefährdenden Anhäufung von Grossgrundbesitz, auf die von vielen Seiten hingewiesen worden ist, erhöht, eine solche aber nicht als wünschenswert angesehen werden kann, weil eine möglichste Gleichmässigkeit von grösserem, mittlerem und kleinem Grundbesitz die grösste Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse bietet usw.¹⁾

Solche Erwägungen werden nicht nur in Bezug auf Preussen, sondern wohl im Allgemeinen hinsichtlich jedes anderen Staates als zutreffend anzuerkennen sein, jedenfalls aber kann auch in Kurland die Vereinigung eines allzugrossen Territoriums in den Händen einzelner weniger Familien nicht als wünschenswert angesehen werden.

Der Antrittspreis.

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines Güterfamilienfideikommisses gehört, wie oben (S. 7) ausgeführt worden ist, dass dasselbe nicht über den festgesetzten Antrittspreis hinaus beschuldet werden darf. (Art. 2525.)

Die Antrittssumme oder der Antrittspreis ist derjenige Geldbetrag, welchen der Fideikommissnachfolger nach Anordnung des Stifters bei seinem Antritte des Fideikommisses den Allodialerben seines Vorgängers zu entrichten hat, soweit nicht den Gläubigern desselben Ansprüche daran zustehen. (Art. 2559.) Den Allodial-

¹⁾ Entw. Begr. S. 21.

erben steht bis zu ihrer Befriedigung das Retentionsrecht in den Fideikommissgütern zu. (Art. 2560.) Wenn der Fideikommissfolger ebenfalls zu den Allodialerben gehört, so partizipiert er an dem Antrittspreis mit der ihm nach dem Gesetz zustehenden Erbquote; er behält den Antrittspreis für sich allein, wenn er alleiniger Intestaterbe ist.

Schlagen die Allodialerben des letzten Besitzers die Erbschaft aus, so muss der Fideikommissnachfolger den Betrag des Antrittspreises den Gläubigern seines Vorgängers auskehren. Der Fideikommissbesitzer kann auch auf den Todesfall über den Antrittspreis verfügen, soweit er nicht dadurch von seinem Vorgänger getroffene, gültige Dispositionen verletzt und die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Pflichtteilsberechtigten ausser Acht lässt. (Art. 2561.) Hat der Stifter keinen Antrittspreis angeordnet, so darf der Fideikommissbesitzer die Substanz des Fideikommissgutes nicht mit Schulden belasten, für solche haften nur die während der Dauer seines Besitzes fälligen Früchte.

Wenn das Fideikommiss überschuldet ist, und bei Lebzeiten des Fideikommissbesitzers Konkurs über sein Vermögen entsteht, so wird zwar auch das Fideikommissgut unter Kuratel gestellt, doch können die Konkursgläubiger ausser aus dem Allodialvermögen des Fideikommissbesitzers nur aus den Früchten des Fideikommisses Befriedigung verlangen, (Art. 2562) wobei das allgemeine, durch die Prozessordnung vorgeschriebene konkursrechtliche Verfahren zur Anwendung zu gelangen hat. Stirbt aber der Fideikommissbesitzer während des Konkurses und ist der Nachfolger im Fideikommiss nicht zugleich sein Erbe und tritt nicht den Nachlass an, so hört der Konkurs auf und die Gläubiger verlieren das Recht auf die Früchte, weil für den Successor die Handlungen und Schulden seines Vorgängers nicht verbindlich sind.¹⁾

Ist der Fideikommissbesitzer nicht zugleich Erbe seines Vorgängers, so muss er bei Antretung des Fideikommisses den Allodialerben ausser dem Antrittspreis auch das gesamte Allodialvermögen des letzteren auskehren, (Art. 2563) zu dem wie wir oben (S. 7) gesehen haben, auch das Gutsinventar gehört, wenn nicht ausdrücklich in der Stiftung das Gegenteil angeordnet ist. Ferner muss er die Früchte des letzten Jahres mit den Allodialerben teilen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbungen des Eigentums an den Früchten einer Sache.

Schliesslich steht der Witwe des Fideikommissbesitzers, auch wenn derselbe successionsfähige Descendenten hinterlassen hat, das Witwenjahr im Fideikommiss zu, es sei denn, dass der Stifter eine anderweitige Verfügung getroffen hat. (Art. 2564.) Ein Recht

¹⁾ Vergl. Trampedach S. 221.

auf die Substanz hat sie nicht, aber gewohnheitsrechtlich ist ihr, da die Güterfamilienfideikommisse aus den Gesamthandgütern hervorgegangen sind, gleich der Witwe eines Gesamthandgenossen das Witwenjahr zuerkannt worden auf Grund des § 197 der kurländischen Statuten, der da lautet: „Reditus autem anni, in quo pars altera defuncta est, penes superstitem remanebunt, neque divisio, nisi post annum luctus finitum, fiat.“ Dementsprechend stände der Witwe des Fideikommissbesitzers ein Retentionsrecht an den Früchten zu, denn § 198 derselben Gesetzesquelle besagt: „iure retentionis viduae utentur, donec eis ab haeredibus sit satisfactum.“ Dem Fideikommissbesitzer steht es ausserdem frei, für die Witwe auch noch andere Vergünstigungen durch die Stiftungsurkunde anzuordnen.

Obzwar sich die Bestimmung des Antrittspreises in allen kurländischen Fideikommissstiftungen findet, so ist eine solche Bestimmung doch kein wesentliches Erfordernis zur Gültigkeit der Stiftung. Ist aber kein Antrittspreis festgesetzt, so ist das Fideikommiss unverschuldbar und die Allodialerben und Gläubiger des verstorbenen Fideikommissbesitzers haben nur Anspruch auf dessen Allodialnachlass.¹⁾

Die Veränderungen des Fideikommisses.

Ungeachtet dessen, dass die Substanz eines Fideikommisses grundsätzlich nicht verändert werden darf, gibt es doch Fälle, in denen dasselbe einschneidenden Veränderungen unterliegen kann und solche ausdrücklich gestattet sind. Zunächst können solche Aenderungen vom jedesmaligen Fideikommissbesitzer einseitig angeordnet werden, durch welche Rechte der Anwärtler nicht gemindert, sondern vermehrt werden, die also eine Vergrösserung der Substanz des Fideikommisses zur Folge haben, so z. B. die Herabsetzung des Antrittspreises, doch ist der Fideikommissbesitzer bei solchen Vermehrungen und Verbesserungen an die Bestimmungen über die Errichtung neuer Familienfideikommisse gebunden.²⁾

Wenn aber die Fideikommisssubstanz eine Veränderung erleidet, welche entweder einen Nachteil in sich schliesst, wie z. B. die Erhöhung des Antrittspreises oder sonst Anordnungen der Stiftungsurkunde verletzt werden, z. B. eine andere Successionsordnung eingeführt werden soll, so bedarf es bei solchen Aenderungen in Kurland unbedingt der Zustimmung aller noch lebender Anwärtler.³⁾

Wie ich schon oben (S. 9) darauf hingewiesen habe, kann auch eine Aenderung der Fideikommisssubstanz dadurch herbei-

1) S. Bunge: Privatrecht S. 605.

2) Provinzialrecht Teil 3 Art. 2580.

3) Ibid. 2579.

geführt werden, dass von einem Teil desselben die Fideikommiss-eigenschaft genommen und dafür auf eine andere Sache übertragen wird, wie solches z. B. beim Verkauf der Fideikommissgesinde der Fall ist.

Durch Gesetz vom 15. Juni 1870 ist es nämlich gestattet worden, diejenigen Gesinde von Familienfideikommissen des kurländischen Gouvernements zu verkaufen, die bis zum 27. Mai desselben Jahres zu ihnen gehörten¹⁾ und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf von Gesinden der nicht zu Fideikommissen gestifteten Privatgüter und unter der Bedingung, dass der aus dem Verkauf der Gesinde erzielte Erlös entweder zum Ankauf eines anderen Landgutes oder vom Staate garantierter zinstragender Papiere verwandt wird. Doch ist zur Veräußerung von Fideikommissgesinden und zur Verwendung des Kaufpreises unbedingt die Einwilligung der mit der Aufsicht über die Integrität der Familienfideikommissen in Kurland betrauten Behörde — des kurländischen Ritterschaftskomités — erforderlich. Dieses hat die Zulässigkeit des Verkaufes der Gesinde und die Minimalpreise festzustellen, den Wortlaut des projektierten Verkaufkontraktes zu beprufen und zu genehmigen und darüber zu wachen, dass die Gesinde nicht mit Hypotheken belastet sind, so dass der Kaufpreisrest hypothekarisch gesichert ist. Erst nachdem der Nachweis hierfür erbracht worden ist, darf der Fideikommissbesitzer zum formellen Abschluss des Verkaufs- bzw. Kaufkontraktes schreiten.

Die für das verkaufte Gesinde stipulierten Zahlungen sind an den Ritterschaftscomité zu leisten und werden nur in diesem Falle als gültig angesehen.

Auf das mit dem Fideikommisskapital erworbene Landgut geht die Fideikommissqualität über und es wird damit Pertinenz desjenigen Fideikommisses, zu welchem das zum Ankauf jenes Gutes verwendete Kapital gehörte. Solches wird gleichzeitig mit der Eintragung des Kaufkontraktes in die Hypothekenbücher gemäss

¹⁾ Unter einem Fideikommiss-Gesinde ist ein Grundstück zu verstehen, welches unter das Agrargesetz von 1863 fällt, mit Kommunalleistungen belastet ist und entweder ehemals Frohne geleistet hat oder auf Grund eines rite vollzogenen Austausches als Aequivalent gegen ein ehemaliges Gesinde aus Hofesland kreiert worden ist oder vor Emanation des Gesetzes vom 27. Mai 1870 ohne Aequivalent aus Hofesland derartig geschaffen worden ist, dass die Absicht des Fideikommissbesitzers, dasselbe den Kommunalverpflichtungen der Gesinde und dem Agrargesetze von 1863 zu unterwerfen unzweifelhaft erscheint (cf. § 2 der Instruktion von 1883 für den Verkauf der Gesinde der Fideikommissgüter). Schon im Jahre 1865 wurde aus agrarpolitischen Gründen der Verkauf der Bauerpachtgesinde in Kurland gestattet, um dadurch selbständigen freien bauerlichen Grundbesitz zu schaffen. Dieses Gesetz bezog sich jedoch nicht auf die Gesinde der Fideikommissgüter, welche erst in Grundlage der durch Gesetz vom 15. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten „Regeln über den Verkauf von Bauernpachtgesinden auf Fideikommissgütern des kurländischen Gouvernements“ veräußert werden dürfen.

dem Antrage des Fideikommissbesitzers und des Ritterschaftscomités vermerkt.

Hat der Fideikommissbesitzer ausser dem Fideikommisskapital noch einen Betrag aus seinem Allodialvermögen zum Ankauf des Landgutes verwandt, so hat er das Recht, diesem Betrage den Charakter des Antrittspreises beizulegen.

Die Zinsen des Fideikommisskapitals, welches an das Ritterschaftscomité zu entrichten sind und der auf dem verkauften Fideikommissgesinde noch ruhende Kaufschillingsrest sind dem Fideikommissbesitzer auszuzahlen. Die Kosten der Verkaufs-Operation z. B. Taxationskosten, Grundbuchgebühren, Stempelgebühren, die Kursverluste beim Verkauf der Pfandbriefe u. s. w. sind vom Fideikommissfonds zu tragen.

Wird der aus dem Verkauf der Bauergesinde erzielte Erlös nicht zum Ankauf von Grund und Boden verwandt, so muss derselbe in sicheren zinstragenden Staatspapieren mit Metallwährungen angelegt werden. Eine Ausnahme ist gestattet, wenn kleine Summen anzulegen sind, für welche es nicht möglich ist, Metallwertpapiere anzukaufen. Die angekauften Wertpapiere sind, wenn solches möglich, auf den Namen des betreffenden Fideikommissfonds zu verschreiben, sofern dadurch nicht ein späterer Umsatz der Wertpapiere erschwert wird.

So ist zwar gesetzlich genau festgestellt, wie mit dem aus dem Verkauf der Fideikommissgesinde erzielten Erlöse zu verfahren ist. Betrachten wir nun aber die rechtlichen Folgen, die eintreten, wenn der Fideikommissbesitzer das verkaufte Fideikommissgesinde entweder im Wege der öffentlichen Zwangsversteigerung oder aus freier Hand zurückkauft. Der erstere Fall kann eintreten, wenn der Gesindeeigentümer den Kaufschillingsrest oder die Zinsen nicht erlegt oder infolge einer gegen ihn seitens eines anderen Gläubigers wegen Nichtbefriedigung einer demselben zustehenden Forderung angestregten Klage bezw. beantragter Exekution.

Es entstehen hier die Fragen a) ob in diesem Falle die Kaufschillingsrestforderung durch Konfusion als erloschen zu betrachten ist und b) ob auf das durch den Fideikommissbesitzer veräußerte und nunmehr zurückgekaupte Fideikommissgesinde die Fideikommisseseigenschaft übergeht.

Bevor wir zur Beantwortung dieser Fragen schreiten, werden wir die rechtliche Stellung des Fideikommissbesitzers zu der Kaufschillingsrestforderung zu betrachten haben.

Das verkaufte Fideikommissgesinde verliert die Fideikommissqualität und wird freies allodiales Eigentum des Erwerbers. Diese Eigenschaft behält es, solange nicht durch einen neuen Stiftungsakt eine nochmalige fideikommissarische Vinkulation erfolgt. Als

Aequivalent tritt jedoch an Stelle des verkauften Gesindes als Pertinenz des Fideikommisses das Fideikommisskapital und zwar sowohl der bereits bei dem Ritterschaftscomité erlegte Teil des Kaufschillings, als auch der noch auf dem verkauften Gesinde ruhende Rest desselben;¹⁾ es ist somit die Kaufschillingsrestforderung fideikommissarisch vinkuliert und kann daher nur zum Vorteil des Fideikommisses verwandt werden. Sie muss auf den Namen des Fideikommissbesitzers ausgestellt werden und geht als Bestandteil des Fideikommisses auf dessen Nachfolger über. Der Fideikommissbesitzer kann daher weder den Kaufschillingsrest zur Deckung seiner allodialen Schulden verwenden, noch gegen eine Forderung des Gesindeeigentümers oder einer dritten Person kompensieren. Hieraus folgt, dass ein Erlöschen der Kaufschillingsrestforderung per confusionem in keinem Falle zulässig ist, auch wenn beispielsweise der Gesindeeigentümer den Fideikommissbesitzer beerbt oder umgekehrt. Eine Aufhebung der Kaufschillingsrestforderung kann daher nur durch Tilgung derselben erfolgen und zwar hat die Zahlung an die Aufsichtsbehörde zu geschehen. Eine Aufhebung des Anspruches des Fideikommissbesitzers auf die Zinsen der Kaufschillingsrestforderung, die ja ihm zu entrichten sind und in sein Allodialvermögen übergehen, ist hingegen durch Konfusion oder Kompensation möglich.

Gleicherweise ist, wenn der Fideikommissbesitzer das verkaufte Fideikommissgesinde aus freier Hand zurückerwirbt, ein Erlöschen der Kaufpreisrestforderung per confusionem nicht statthaft.

Aus dem Angeführten beantwortet sich auch die zweite Frage ad b) und zwar dahin, dass auf das zurückgekaufte Fideikommissgesinde, welches sich durch den Verkauf in freies allodiales Eigentum verwandelt hat, nicht wieder die Fideikommisseseigenschaft übergeht, dasselbe vielmehr von neuem fideikommissarisch vinkuliert werden muss, wobei der erforderliche Vermerk in die Hypothekenbücher stattzufinden hat.

Weitere Veränderungen der Fideikommisssubstanz können eintreten: a) im Falle einer Zwangsenteignung die zu gemeinnützigen Zwecken oder zum Wohl des Staates unerlässlich erscheint, z. B. zum Bau von Eisenbahnen und staatlichen Gebäuden, zur Anlage von Kanälen, zu militärischen Zwecken usw.²⁾ b) in den Fällen des in Anm. 3 zum Art. 1282 des Provinzialrechts Teil 3

1) Vergl. Seraphim: Die rechtliche Stellung des jedesmaligen Fideikommissbesitzers zu der Kaufschillingsrestforderung für das verkaufte Fideikommissgesinde.

2) Die Zwangsenteignung hat zu erfolgen auf Grund des Art. 576 des 1. Teil. d. 10. Bd. d. Sammlg. d. Reichsgesetze.

vorgesehenen Austausches von Streuländereien und der Ablösung von Servituten von Fideikommissgütern.¹⁾

Sei es nun, dass die Entschädigung in einem Geldbetrage oder in einem Landstück besteht, so wird sowohl auf dieses wie auf ersteren die Fideikommisseigenschaft übergehen.

Bevor aber ein Fideikommissbesitzer zu einem Rechtsgeschäft über Streuländereien oder Servitute mit dem Besitzer eines Privatgutes schreitet, hat er einen Entwurf der mit Letzterem getroffenen Vereinbarungsurkunde der Aufsichtsbehörde behufs Bestätigung zu unterbreiten. Erfolgt diese, so muss der bestätigte Entwurf dem zuständigen Bezirksgericht übergeben werden behufs Vorladung sämtlicher Agnaten des Fideikommissbesitzers, die innerhalb vier Monaten zu erklären haben, ob sie das von letzterem beabsichtigte Rechtsgeschäft genehmigen oder zurückweisen. Je nach der, von den Agnaten getroffenen Entscheidung fällt dann das Bezirksgericht ein entsprechendes Urteil, ob das projektierte Rechtsgeschäft vollzogen werden kann oder nicht.²⁾

In den letzten Jahren sind in Kurland Bestrebungen zu Tage getreten, dahingehend, dass die oben besprochenen Ausnahmen von der Regel, wonach die Substanz eines Fideikommisses nicht verändert werden darf, dadurch eine Erweiterung erfahren, dass es den Fideikommissbesitzern gestattet sein soll, in Zukunft kleine Landparzellen in Erbzins³⁾ oder in Erbpacht⁴⁾ zu vergeben.⁵⁾ Diese Bestrebungen werden von nachstehenden Erwägungen geleitet: der Zug der Bevölkerung in die grossen Städte drohe das flache Land mehr und mehr zu entvölkern, die Gründung kleiner Ortschaften und Flecken würde entlegene Gegenden wirtschaftlich heben und dem Wohlstande des Landes zugute kommen. Auf Fideikommissgütern, die an Eisenbahnstationen liegen, würden sich grössere Verkehrszentren bilden, die Anlage von Fabriketablissemments und Gewerbebetrieben würde gefördert werden, auf am Meere belegenen oder landschaftlich hervorragenden Fideikommiss-

¹⁾ Wie sich die Ablösung der Servitute zwischen Krongütern und Fideikommissgütern zu gestalten hat, besagt das Reglement über die Verwaltung der Krongüter in den baltischen Gouvernements (Art. 7 Beil., Art. 36-40). Danach kann die Ablösung einer Servitut nicht auf einseitiges Verlangen der Krone oder des Fideikommissbesitzers, sondern nur mit Einwilligung des Berechtigten und des Verpflichteten erfolgen. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Abschliessung von Rechtsgeschäften betreffend den Austausch von Streuländereien und über Servitute zwischen Besitzern von Privatgütern im Gouvernement Kurland sind in der Beilage zum Art. 1282 Anm. 3 des 3. Teiles des Provinzialrechts dargelegt.

²⁾ Vergl. Lutzau S. 379-381

³⁾ Ueber Erbzinsrecht (auch Grundzinsrecht genannt) s. Art. 1324 ff des Provinzialrechts T. 3.

⁴⁾ Vergl. Art. 4131 ff *ibid.*

⁵⁾ Landtagsakten in Rittersch. Angel. 1902/3 und 1905/6.

gütern liessen sich Villen errichten usw. In den seltensten Fällen aber würden die Fideikommissbesitzer im Stande sein auf ihre Kosten derartige Anlagen und Bauten herzustellen, hingegen würden durch die Gewährung des Rechts kleinere Landparzellen auf Grundzins oder in Erbpacht zu vergeben, die Einnahme der Fideikommissgüter in bedeutendem Masse steigern usw.

Die Lösung dieser angeregten Frage wird wohl einem zukünftigen Landtage vorbehalten bleiben, es soll aber doch an dieser Stelle in Kürze Stellung zu derselben genommen werden.

Ich habe schon in der Einleitung zu dieser Abhandlung ausgesprochen, dass soziale und wirtschaftliche Erwägungen zu der Ueberzeugung führen, dass es auch auf dem Gebiete des Fideikommisswesens keinen Stillstand geben darf und dass die Gesetzgebung solchen Erwägungen Rechnung tragen muss. Es wird nun nicht zu verkennen sein, dass auch in Kurland die Arbeiterfrage auf dem Lande existent geworden ist und dass man darauf bedacht sein muss, wie man der zunehmenden Landflucht und dem Arbeitermangel abhilft. Es wird daher die Verpachtung von Landparzellen an die Arbeiter, wie sie im nordöstlichen Deutschland auf grösseren Fideikommissgütern bereits mit Erfolg stattgehabt haben soll, wohl ins Auge zu fassen sein. Ich verweise hier auf die Abhandlung von Moritz: „Die Familienfideikommisse in Preussen und ihre Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft“, in der auch die ländliche Arbeiterfrage behandelt wird.

Es wird ferner zugegeben werden müssen, dass die weiter angeführten Gründe für die Gewährung des Rechtes Parzellen auf Grundzins oder in Erbpacht zu vergeben durchaus stichhaltig und sehr wohl geeignet sind, eine höhere Verwertung des Grund und Bodens der Fideikommissgüter zu ermöglichen und deren Ertragsfähigkeit zu erhöhen. Zwar wird man sich nicht verhehlen dürfen, dass die geplante Vergebung eines vererblichen und veräusserlichen Nutzungsrechtes am Grund und Boden des Fideikommisses dem Nutzungsberechtigten eigentümliche Befugnisse gewährt, aber einerseits treten dafür grosse Vorteile für das Fideikommiss ein und andererseits muss den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden und daher von dem übrigens, wie wir oben bereits gesehen haben, durchbrochenen Prinzip der Unveränderlichkeit der Fideikommisssubstanz abgegangen werden. Freilich hätte in jedem einzelnen Falle von Seiten der Fideikommissaufsicht bzw. Fideikommissbehörde eine genaue Prüfung darüber stattzufinden, ob eine Vergebung von Landparzellen zu vererblichem Nutzungseigentum wirklich gerechtfertigt erscheint, und dem Fideikommiss einer dauernden Nutzen zu gewähren geeignet ist, d. h. eine solche Vergebung darf nur unter der Voraussetzung einer von der Fideikommissbehörde zu erteilenden Genehmigung statthaft sein. In

diesem Sinne muss ich mich für eine Aenderung der geltenden Gesetzesbestimmungen d. h. für das den Fideikommissbesitzern zu gewährende Recht, Parzellen von Fideikommissgütern zu vererblichem Nutzungseigentum zu vergeben, aussprechen.

Schliesslich wird eine Veränderung eines Fideikommisses eintreten können, wenn eine solche durch die Stiftungsurkunde selbst unter gewissen Bedingungen und bei Eintritt besonderer Umstände gestattet ist z. B. den Verkauf des Güterfideikommisses und die Umwandlung eines solchen in ein reines Geldfideikommiss u. s. w.

Aufsicht und die Aufsichtsbehörde.

Während nach dem preussischen Entwurf der Fideikommissbesitzer für wichtigere Verfügungen der Zustimmung eines Familienrates bedarf, welche allerdings in bestimmten Fällen wiederum der Bestätigung der Fideikommissbehörde unterliegt und durch die Entscheidung der letzteren ersetzt werden kann, mithin für jedes Familienfideikommiss ein Familienrat zu bilden ist, dem die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Gesamtheit der Anwärter behufs Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen zusteht, kennt das kurländische adelige Güterfamilienfideikommissrecht die Institution eines Familienrates nicht. In einzelnen Stiftungsurkunden werden jedoch gewisse Aufsichtsbefugnisse bestimmten Familiengliedern übertragen, die mitunter in ihrer Gesamtheit allerdings als Familienrat bezeichnet werden.

Der Familienrat ist auch im Sinne des preussischen Entwurfes keine Behörde, die von ihm ausgestellten Urkunden sind mithin keine öffentlichen. Er ist vielmehr nur eine körperschaftliche Vertretung der, ausser dem jeweiligen Fideikommissbesitzer, zum Fideikommiss berufenen Familienglieder bezw. der Anwärter, denen die Möglichkeit zur Wahrung ihrer und der noch ungeborenen Anwärter Rechte schon während der Herrschaftszeit des gegenwärtigen Fideikommissbesitzers gegeben werden muss, da dieser es sonst in der Hand hätte, durch Verfügungen über das Familienfideikommiss ihre Rechte zu vereiteln. Das Recht des Fideikommissbesitzers ist zwar stärker als das der Anwärter, da ihm das Familienfideikommiss gehört, er also über den Gebrauch des Fideikommissvermögens zu bestimmen hat, während das Recht der Anwärter sich darauf beschränkt zu verlangen, dass dieser Gebrauch nicht ein solcher sei, der sie und ihre Abkömmlinge als künftige Fideikommissbesitzer in der zukünftigen Nutzung des Familienfideikommisses benachteiligt. Die Anwärter sollen aber ihre gemeinsamen Interessen möglichst in dem Bestreben wahrnehmen, mit dem Fideikommissbesitzer gemeinschaftlich an der Erhaltung und Förderung des Familienfideikommisses zu arbeiten und nur solchen Handlungen

des Fideikommissbesitzers entgegenzutreten, die das Familienfideikommiss schädigen.

Es würde zu weit führen, auf die näheren Bestimmungen des Entwurfes über den Familienrat z. B. über die Zusammensetzung desselben und auf die Frage, ob die Mitgliedschaft im Familienrat als Ehrenamt anzusehen oder ob den Mitgliedern eine Vergütung für ihre Mühewaltung auszusetzen ist u. s. w. hier einzugehen. Es soll hier nur darauf hingewiesen werden, dass die angeführten Gründe, aus denen der Entwurf die Schaffung eines Familienrates für geboten erachtet, in gleicher Weise für die kurländischen Güterfideikommission zutreffen. Ja, die Praxis hat gelehrt, dass bei einigen derselben der Mangel eines Familienrates sich im höchsten Grade fühlbar gemacht hat. Es ist nicht angänglich, hier auf einzelne bestimmte Fälle hinzuweisen, meine mehr als vierjährige Tätigkeit in der kurländischen Fideikommissbehörde — dem kurländischen Ritterschaftskomiteé — hat aber in mir die Ueberzeugung hervorgerufen, dass die gesetzliche Schaffung einer Vertretung der fideikommissberechtigten Familienglieder, d. h. eines Familienrates, anzustreben ist.

Nun könnte der Einwand gemacht werden, dass die Schaffung eines Familienrats zu einer dauernden Beherrschung der Mehrheit der fideikommissberechtigten Familienglieder durch eine kleine, jene Vertretung bildende Minderheit führen könnte.

Um diesem Einwande zu begegnen stellt der preussische Entwurf über den Beschluss des Familienrates den Beschluss aller fideikommissberechtigten Familienglieder „den Familienschluss“ dem solchermassen die letzte Entscheidung über alle das Fideikommiss betreffenden Angelegenheiten übertragen wird. Der Entwurf geht dabei von dem Gedanken aus,¹⁾ dass in dem Familienschlusse gewissermassen der Wille des Stifters, der die dauernde Grundlage des Fideikommisses bildet, fortwirkt, denn es dürfe angenommen werden, dass die Gemeinschaft der vom Stifter zu dem Fideikommission berufenen Familienglieder vernünftigerweise nichts anderes wollen wird, als was der Stifter selbst unter den bei dem Familienschlusse obwaltenden, in der Regel gegen früher veränderten Verhältnissen gewollt haben würde. Der Entwurf sieht dabei von dem Erfordernisse der Einstimmigkeit des Familienschlusses m. E. mit Recht ab und verlangt nur, dass ein solcher mit einer Mehrheit von 3 Vierteln der anwartschaftsfähigen Familienglieder gefasst werde. Hingegen vermag ich der Bestimmung des Entwurfes nicht beizupflichten, dass zur Giltigkeit eines Familienschlusses zwar die Zustimmung des Familienrates, nicht aber auch die des Fideikommissbesitzers notwendig ist. Mir scheint darin eine Ungerechtigkeit zu liegen, zumal der Entwurf, wie oben zitiert, an anderer Stelle es

¹⁾ Entw. S. 33.

ausdrücklich ausspricht, dass das Recht des Fideikommissbesitzers am Fideikommiss ein stärkeres als das der Anwärter ist.

Da dem Familienschlusse die oberste Entscheidung über alle das Familienfideikommiss betreffenden Verhältnisse zusteht, so verlangt der Entwurf zu seiner Wirksamkeit die Bestätigung, d. h. die Feststellung des Vorhandenseins seiner rechtlichen Voraussetzungen durch die Fideikommissbehörde.

Der Entwurf enthält keine Bestimmung über die Fideikommissbehörde, der betreffende (zwölfte) Abschnitt ist noch nicht hergestellt; wohl aber sind im Justizministerium ein Entwurf und im Landwirtschaftsministerium ein solcher ausgearbeitet worden, von denen ersterer dem durch besondere Beamte verstärkten Zivilsenat des Oberlandesgerichts die Obliegenheiten einer Fideikommissbehörde übertragen will, während letzterer eine Fideikommissbehörde vorsieht.

Das ostseeprovinzielle Privatrecht weist in seinem, von den adeligen Güterfamilienfideikommissen handelnden fünften Titel des Erbrechts keinen besonderen Abschnitt über eine Fideikommissbehörde bezw. die Ueberwachung der adeligen Güterfamilienfideikommisse auf. Die Aufsicht über die Integrität der im Kurland belegenen steht aber dem kurländischen Ritterschaftscomité zu,¹⁾ wie solches im Pkt. 4 der in der Beilage zum Art. 2554 des zit. Gesetzbuches enthaltenen Regeln vom 27. Mai 1870 über den Verkauf der Fideikommissgesinde (vergl. S. 30) ausdrücklich anerkannt wird. In diesen Bestimmungen sind auch die meisten der dem kurländischen Ritterschaftscomité als Fideikommissbehörde obliegenden Befugnisse und Verpflichtungen enthalten, neben denen sich dann noch solche aus den allgemeinen Bestimmungen über die adeligen Güterfamilienfideikommisse ergeben.

Betrachten wir uns dieselben näher: Zunächst ist es im allgemeinen die Aufgabe des Ritterschaftscomités darauf zu achten, dass das Fideikommissgut entsprechend den Satzungen der Stiftungsurkunde ungeschmälert erhalten bleibt. Im Speziellen liegt seine Haupttätigkeit als Aufsichtsbehörde vorwiegend in der Verpflichtung einer genauen Ueberwachung des Verkaufes der Fideikommissgesinde (s. S. 30), des aus demselben erzielten Erlöses, ferner in einer Mitwirkung

1) Das kurländische Ritterschaftscomité besteht aus dem Landesbevollmächtigten als Vorsitzenden und drei residierenden Kreismarschällen, dem Obereinnehmer, dem Ritterschaftssekretär und dem Ritterschaftsaktuar. Die Plenarversammlung wird durch Hinzuziehung der 10 nichtresidierenden Kreismarschälle gebildet. Das Comité führt die laufenden Geschäfte der Ritter- und Landschaft von Landtag zu Landtag gemäss der ihm durch Landtagsschluss erteilten Instruktion, verwaltet das Vermögen der Ritter- und Landschaft, die Ritterschaftsgüter, führt die Geschlechtsregister des kurl. Adels, stellt die Adelsatteste aus, und hat alle Interessen der Ritter- und Landschaft sowie überhaupt der Provinz wahrzunehmen. Es verwaltet milde Stiftungen usw. Ihm obliegt die Bewachung der Integrität der adeligen Güterfideikommisse usw. Vgl. Kurländische Landtagsordnung, Mitau 1897.

und Kontrolle bei den übrigen vom Gesetz gestatteten Veränderungen der Fideikommission bzw. Veräußerung von Teilen desselben, also bei dem Austausch von Streuländereien, den Rechtsgeschäften über Servitute, Zwangsenteignungen zu gemeinnützigen und öffentlichen Zwecken usw.

Wenden wir uns zunächst den Pflichten zu, welche dem Ritterschaftscomité beim Verkauf der Fideikommissionsgesinde obliegen:¹⁾

Allem zuvor hat das Ritterschaftscomité, nachdem ihm der Fideikommissionbesitzer zur Anzeige gebracht hat, dass er Gesinde zu verkaufen beabsichtigt, festzustellen, ob der Verkauf überhaupt zulässig ist, d. h. ob es sich um Grundstücke handelt, welche im Sinne des Agrargesetzes von 1863 als Gesinde anzusehen sind und ob die etwa stattgehabte Regulierung bzw. Zuteilung von Hofesland nicht das Mass des erforderlichen überschritten hat usw.

Sodann hat das Ritterschaftscomité den Minimalpreis festzustellen, unter dem die Gesinde nicht verkauft werden dürfen. Massgebend ist dabei der von dem kurländischen Kreditverein festgestellte Schätzungswert, zu welchem 6⁰/₁₀ zur Deckung der Verkaufs-Operationen, der Corroborationskosten²⁾ Stempelgebühren und etwaigen Kursverluste beim Verkauf der Pfandbriefe hinzuzuschlagen sind. Zum Zwecke der Prüfung der Veräußerlichkeit der Gesinde und der Minimalpreise bildet das Ritterschaftscomité eine Lokalkommission, welche aus dem örtlichen Kreismarschall als Vorsitzenden und zwei adeligen Rittergutsbesitzern besteht. Die Lokalkommission nimmt über ihre Tätigkeit ein Protokoll auf und sendet dasselbe dem Ritterschaftscomité ein. Genehmigt diese nun nach Durchsicht des protokollarischen Gutachtens der Lokalkommission den Verkauf und den angesetzten Minimalpreis, so hat er den Fideikommissionbesitzer hierüber zu benachrichtigen, worauf letzterer verpflichtet ist, einen Entwurf des projektierten Verkaufs- bzw. Kaufkontraktes dem Ritterschaftscomité zur Bestätigung vorzulegen. Dieses darf seine Zustimmung zu dem Kontrakt nur erteilen, wenn in demselben keine Abmachungen getroffen sind, die dem Agrargesetz zuwiderlaufen, oder im allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen unzulässig sind und wenn der Kontrakt genau den Gesetzen über den Verkauf von Fideikommissionsgesinde entspricht. Es würde hier zu weit führen, alle Bedingungen aufzuführen, ich verweise hier auf die laut Landtagsschluss vom 21. Dezember 1883 dem Ritterschaftscomité als der Fideikommission-Aufsichtsbehörde erteilten Instruktion inbetreff des Verkaufs der Gesinde der Fideikommissionsgüter.

¹⁾ Beilage zum Art 2554 des Provinzialrechts T 3 und Instruktion des Kurl Landtages v. 21. Dezember 1883 an das Ritterschaftscomité betreffend den Verkauf der Gesinde der Fideikommissionsgüter (vgl. Kurl. Landtagsakten in ritterschaftlichen Angelegenheiten v. 1883).

²⁾ Ueber Corroborations-Eintragung in das Grundbuch vgl. Art. 3002 ff. des Provinzialrechts T. 3.

Hervorgehoben sei nur, dass alle Kaufpreisrest-Zahlungen nur an das Ritterschaftscomité erfolgen dürfen, welches allein rechtsgiltig über den Empfang solcher Zahlungen zu quittieren berechtigt ist. Ferner hat das Ritterschaftscomité darauf zu achten, dass sich in dem Verkaufskontrakt die Erklärung des Käufers findet, dass er das Gesinde bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer verpfändet und dass er sich verpflichtet, das Gesinde mit keiner weiteren Hypothek zu belasten sub vitio nullitatis und dass anderseits der Verkäufer für sich und seine Nachfolger im Fideikommiss sich bis zur Tilgung des Kaufpreises das condominium absque periculo et oneribus vorbehält. (§ 6 der Instruktion.)

Nachdem nun auch der oben erörterte Nachweis darüber erbracht worden ist, dass das Gesinde nicht mit Hypotheken belastet ist, hat das Ritterschaftscomité die Verkaufskontrakte nebst den beizufügenden Karten der Gesinde mit einem Genehmigungsattest zu versehen und erst nach Vorweis eines solchen darf die Hypothekenbehörde die Kaufkontrakte in die Grundbücher eintragen.

Zu den weiteren Verpflichtungen des Ritterschaftscomités als Aufsichtsbehörde gehört die sichere Aufbewahrung des Fideikommisskapitals,¹⁾ worüber es dem Fideikommissbesitzer halbjährlich Rechenschaft abzulegen hat.²⁾ Es werden sich ferner für die Aufsichtsbehörde gewisse Verpflichtungen für den Fall ergeben, dass der Kaufschillingsrest nicht gezahlt wird und der Fideikommissbesitzer sich zum Beitreibungsverfahren genötigt sieht. In solchem Falle hat die Aufsichtsbehörde die Subhastation herbeizuführen, die Ausbotbedingungen zu prüfen und für das Einfließen des Kaufschillingsrestes von dem Pluslicitanten Sorge zu tragen.³⁾

Sollte der Fideikommissbesitzer selbst nicht zur Beitreibung des ihm geschuldeten Kaufpreises schreiten, so hat das Ritterschaftscomité zunächst den ersteren dazu aufzufordern und wenn dieser solcher Aufforderung nicht nachkommt, von sich aus die Subhastation des Gesindes zu beantragen.

Nach erfolgter Tilgung der Kaufpreisrestforderung wird die Löschung der Hypothek am verkauften Fideikommissgesinde nur erfolgen können, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Einwilligung dazu erteilt.

Zu einer Anlage des aus dem Verkaufe der Bauergesinde gewonnenen Erlöses in Grundbesitz (vergl. S. 30) hat das Ritterschaftscomité seine Einwilligung zu erteilen. Zu diesem Zwecke hat der Fideikommissbesitzer ihm eine zuverlässige Karte des an-

1) Pet. 6 der Beilage zum Art 2554 des Provinzialrechts, Teil 3.

2) Ueber die Anlage des aus dem Verkauf der Bauergesinde erzielten Erlöses s. S. 31 dieser Abhandlung.

3) cf. Seraphim: Die rechtliche Stellung des jedesmaligen Fideikommissbesitzers zu der Kaufschillingsrestforderung u. s. w. S. 24 ff.

zukaufenden Landgutes mit genauer Auseinandersetzung über die Arealverhältnisse und den Preis vorzulegen. Das Ritterschaftscomité hat hierauf durch eine Kommission (s. S. 38) prüfen zu lassen, ob der geplante Ankauf hinsichtlich der Lage des Grundstückes und des Preises für das Fideikommiss als vorteilhaft zu betrachten, wobei auf eine etwa vorliegende Taxation des kurländischen Kreditvereins Rücksicht zu nehmen ist. Ueber das Gutachten der Kommission fällt das Ritterschaftscomité seine Entscheidung. Von der Konstituierung der Kommission darf die Aufsichtsbehörde Abstand nehmen, wenn der Fideikommissbesitzer sich bereit erklärt, denjenigen Betrag ex propriis zuzuzahlen, um welchen der Kaufpreis den auf Grund einer Spezial-Taxation des Kurländischen Kreditvereins ermittelten Schätzungswert des anzukaufenden Landgutes übersteigt.¹⁾ Ist zwischen dem Fideikommissbesitzer und der erwähnten Kommission oder zwischen ersterem und dem Ritterschaftscomité eine Differenz hinsichtlich des Kaufpreises, die Zulässigkeit des Ankaufs vom hypothekarischen Standpunkt aus etc. entstanden, so liegt die endgiltige Entscheidung der Plenarversammlung des Ritterschaftscomités²⁾ ob, so dass diese gewissermassen in solchen Fällen eine Oberaufsichtsbehörde bildet.

Hat das Ritterschaftscomité seine Genehmigung zum beabsichtigten Ankauf eines Landgutes erteilt, so hat er vom Fideikommissbesitzer den Nachweis, dass das Gesinde nicht mit Hypotheken belastet ist und eventuell behufs solchen Nachweises die Durchführung eines Mortifikations- bzw. Ediktalprozesses zu verlangen und erst, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass dem Ankaufe keine hypothekarischen Hindernisse im Wege stehen, schreitet das Ritterschaftscomité zur Prüfung des vom Fideikommissbesitzer vorzustellenden Verkaufs- bzw. Kaufkontrakt-Entwurfes. Nach Genehmigung dieses Entwurfes und der Feststellung der Art und Weise der Beurkundung über die fideikommissarische Vinkulation des anzukaufenden Gutes, hat das Ritterschaftscomité die erforderliche Corroboration zu veranlassen, die betreffenden Summen aus dem Fideikommisskapital herauszugeben und die Quittung zu empfangen.³⁾

In gleicher Weise obliegt der Fideikommissbehörde bei dem oben besprochenen Austausch von Streuländereien und bei Ablösung von Servituten etc. die genaue Prüfung und Entscheidung über den von den Kontrahenten abgefassten und ihr vorzulegenden Entwurf einer Urkunde, der Empfang der durch solche Rechtsgeschäfte dem Fideikommissfonds einzuverleibenden Summen, die Anlage derselben usw.

Schliesslich ergeben sich für die Fideikommissbehörde eine

1) § 34 ff. der Instruktion v. 21. Dezember 1883 (vgl. S. 38 Anm 1).

2) S. S. Anm. 1 dieser Abhandlung.

3) § 37—40 der Instruktion v. 21. Dezember 1883.

Reihe von Verpflichtungen für den Fall, dass von Seiten eines Fideikommissbesitzers um Gewährung eines Meliorationskredites nachgesucht wird (s. S. 22). Sie hat zu verlangen, dass der Fideikommissbesitzer ihr in solchem Falle eine ausführliche Beschreibung der projektierten Verbesserungsarbeiten, bei Angabe der zur Durchführung derselben erforderlichen Frist und Ordnung vorlegt und hat hierauf unter Mitwirkung von Sachverständigen, die an Ort und Stelle das Projekt zu prüfen haben, festzustellen, ob und in welchem Betrage eine Summe aus dem Fideikommisskapital herausgegeben werden kann. Hält die Fideikommissbehörde die Gewährung einer Unterstützungssumme für geboten, so hat sie in ihrer darüber zu erlassenden Verfügung genau festzusetzen, in welchem Betrage und für welche Meliorationsarbeiten speziell die Unterstützung gewährt wird, innerhalb welcher Frist diese Arbeiten zu beendigen sind, und von welchem Zeitpunkt ab und wieviel alljährlich aus den Zinsen des übrigbleibenden Teiles des Fideikommisskapitals zur Tilgung der hergegebenen Unterstützung einzubehalten ist; sodann hat sie eine Kommission (in dem auf S. 38 angegebenen Bestande) zu ernennen, der die Beaufsichtigung darüber obliegt, dass die bewilligte Summe tatsächlich auch zu den festgesetzten Meliorationen verwandt wird.¹⁾ Auch im Hinblick auf eine eventuelle Umgestaltung der gegenwärtig in Kurland geltenden Normen über das adelige Güterfamilienfideikommiss, kann nur der dringende Wunsch geäußert werden, dass das Gesetz auch weiterhin dem kurländischen Ritterschaftscomité die Obliegenheiten einer Fideikommissbehörde belässt, weil derselbe nicht nur aus historischen, sondern auch rein praktischen und rechtlichen Gründen ganz besonders zu einer solchen geeignet erscheinen muss.

Die Aufhebung und das Erlöschen des Fideikommisses.

Der Stifter eines Familienfideikommisses kann dasselbe widerrufen, wenn er es durch Testament errichtet hat, falls noch niemand durch Uebergabe oder Vertrag ein Recht auf das Fideikommiss erworben hat.

Unter gleichen Voraussetzungen kann ein Erbvertrag, durch den ein Fideikommiss begründet worden ist, aufgehoben werden. (Art. 2573). Ist ein Fideikommiss durch Testament errichtet worden, so ist es als stillschweigend widerrufen anzusehen, wenn in der Folgezeit dem Stifter ein ehelicher Leibeserbe geboren wird, der in der Fideikommissstiftung nicht berücksichtigt worden ist. (Art. 2574.)

Das adelige Güterfamilienfideikommiss erlischt durch gänz-

¹⁾ Sammlung der Gesetze u. Verordnungen der Regierung v. J. 1896 No. 139 Art. 1698.

lichen Untergang des Fideikommissgutes. Ist noch irgend ein Teil desselben vorhanden, so bleibt an ihm die Fideikommisseseigenschaft haften. (Art. 2575.)

Die Fideikommissqualität eines Gutes erlischt, wenn niemand von denjenigen Personen vorhanden ist, zu deren Gunsten die Stiftung erfolgt war und auch ein successionsfähiger nasciturus nicht mehr zu vermuten ist. In solchem Fall hat der letzte Fideikommissbesitzer das Recht sowohl unter Lebenden als auch auf den Todesfall beliebig über das nunmehr freie Gut zu verfügen wie über sein Allodialvermögen. (Art. 2576.)

Solche Verfügungen werden jedoch erst Wirksamkeit erlangen, nachdem zuvor sämtliche etwaige Interessenten edictaliter aufgefördert worden sind, ihre Rechte wahrzunehmen und sich entweder auf eine solche Aufforderung niemand gemeldet hat oder aber diejenigen, die etwaige Ansprüche erhoben haben, durch gerichtliche Entscheidung abgewiesen worden sind. Wenn keine Ediktalladung ergangen ist, so erlangen die Verfügungen des letzten Fideikommissbesitzers erst Wirksamkeit mit dem Ablauf der für die Klageverjährung bestimmten Frist. Hat der letzte Fideikommissbesitzer keine Verfügung über das Fideikommissgut getroffen, so tritt die Intestaterbfolge ein. Die Intestaterben sind aber zu allen Leistungen verpflichtet, welche ihnen als Allodialerben obliegen. Sie haben daher auch nicht das Recht zu verlangen, dass ihnen das Gut für den stipulierten Antrittspreis zufalle, sondern müssen auch über denselben hinaus die Schulden des letzten Fideikommissbesitzers und dessen Handlungen anerkennen, Es ist ihnen selbstverständlich unbenommen, die Erbschaft mit Einschluss des freigewordenen Fideikommissgutes auszuschlagen und sich dadurch von jeder Haftung den Handlungen des letzten Fideikommissbesitzers gegenüber zu befreien.¹⁾

Schliesslich bestimmt der Art. 2578 des provinziellen Privatrechts, dass ein adeliges Familiengüterfideikommiss durch eine Uebereinkunft, wenn auch sämtlicher Anwärter, nicht aufgehoben werden kann. Ja selbst wenn sämtliche lebende Anwärter nach einander auf die Succession in das Fideikommiss verzichten, so erlischt dieses dadurch trotzdem nicht, sondern es bleiben den Descendenten der Verzichtenden deren Rechte vorbehalten.

Die Frage, ob durch die Uebereinkunft aller lebenden Anwärter die Fideikommisseseigenschaft aufgehoben werden kann, ist ja auch gemeinrechtlich verschieden beantwortet worden. Lutzau²⁾ und Trampedach³⁾ verneinen mit Entschiedenheit auch für Kurland

¹⁾ Vergl. Trampedach S. 261.

²⁾ Lutzau: „Das Recht am adeligen Güterfamilienfideikommiss“ . . . S. 459 ff.

³⁾ Trampedach: „Das Recht des Fideikommissbesitzers am adeligen Güterfamilienfideikommiss“ . . . S. 262 ff.

diese auch hier durchaus strittig gewesene Frage. Ich vermag mich jedoch ihren Anschauungen weder im allgemeinen noch im Hinblick auf Kurland anzuschliessen.

Dafür, dass das adelige Güterfideikommiss in Kurland durch den Konsens aller lebenden Anwärter aufgehoben werden kann, spricht schon die im Privilegium des Herzogs Gotthard vom 20. Juni 1570 Art. 5 enthaltene Bestimmung, dass die Disposition über die Gesamthandgüter mit Genehmigung der Agnaten statthaft ist, aus diesen aber sind, wie wir gesehen haben, die adeligen Güterfamilienfideikommisse hervorgegangen. Wenn daher Trapedach (S. 262) und Lutzau (S. 461) der Ansicht sind, dass die Kodifikation des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts mit Recht zu der früher strittigen Ansicht zurückgekehrt ist, dass ein Fideikommiss auch durch Uebereinkunft sämtlicher lebender Anwärter nicht aufgehoben werden kann, so vermag ich solcher Ansicht in Bezug auf die adeligen Güterfideikommisse in Kurland nicht beizupflichten. Aber auch hiervon abgesehen kann ich Trapedach nicht zustimmen, wenn er ausführt „Für die (in Kurland) gesetzliche Bestimmung über die Aufhebung (richtiger Nichtaufhebung) des Fideikommissses durch die Uebereinkunft sämtlicher lebender Anwärter muss sich auch die Theorie entscheiden. Der zufällig lebende Personenkreis der Anwärter kann nie mit bindender Kraft für die Zukunft über die Fortexistenz des Fideikommissses entscheiden, weil er nicht die Gesamtheit aller berufenen Anwärter repräsentiert und repräsentieren kann. Die lebenden Anwärter können nur auf das ihnen persönlich zustehende Successionsrecht verzichten, aber nicht die zukünftigen Anwärter binden, denn die lebenden Anwärter gehen nicht den zukünftigen Anwärtern vorher, diese folgen nicht den gegenwärtigen, sondern die Gesamtheit aller ebenden und zukünftigen Anwärter steht mit ihrem eventuellen Successionsrecht nebeneinander, weil sämtliche Anwärter nicht dem Vorgänger, sondern unmittelbar dem Stifter succedieren. Somit können die gegenwärtig lebenden Anwärter über das eventuelle Successionsrecht der wie sie in der Stiftungsurkunde berufenen, jedoch noch nicht existierenden Anwärter, nicht verfügen. Die Stiftungsurkunde, die den Erwerbstitel des Successionsrechts für jeden Anwärter enthält, gilt eben für alle Zukunft.“ Auch Lutzau meint (S. 460), sich auf die Ansicht der Mehrzahl der Rechtsgelehrten stützend, so unter ihnen Gerber, Lewis, Philipps, Hillebrand, „die richtige Ansicht kann nur dahin gehen, dass selbst im Falle des Konsenses sämtlicher Fideikommissanwärter, vorausgesetzt auch dass ein *curator nasciturorum* zur Wahrung der Rechte der noch nicht Geborenen hinzugezogen wird, das Familienfideikommiss nicht aufgehoben werden kann, denn auch der übereinstimmende Wille aller gegenwärtigen Interessenten kann niemals der *voluntas*

constituentis an Stärke gleichkommen, sondern erscheint stets als ein durch die Stiftung beschränkter und selbst die Vertretung der ungeborenen Nachfolger durch einen eigens hierzu bestellten Kurator kann, da sie bloss auf einer willkürlichen Fiktion beruht und nur den Schein des Rechtes zu wahren imstande ist, nicht genügend sein. Auch durch die Zustimmung des Staates zu einer solchen Einigung aller lebenden Anwärter kann das den zukünftigen, noch nicht geborenen Anwärtern auf diese Weise zugefügte Unrecht nicht gut gemacht werden“.

Im Gegensatz zu diesen Ausführungen bin ich der Meinung, dass sich die sozialen und politischen Verhältnisse eines Staates oder eines bestimmten Gebietes desselben seit Errichtung einer Güterfamilienfideikommissstiftung so wesentlich geändert haben können, dass der Hauptzweck derselben, die Erhaltung des Ansehens und des Glanzes der Familie bei weiterer Aufrechterhaltung der Fideikommisseseigenschaft des Gutes nicht nur gefährdet, sondern geradezu unmöglich wird und den Anwärtern, sowohl den lebenden, als auch den noch nicht geborenen ein Unrecht zugefügt wird, wenn der Gesamtheit der ersteren nicht die Berechtigung zustehen sollte, dem Fideikommissgut die Fideikommisseseigenschaft zu nehmen.

Ich will beispielsweise den Fall annehmen, dass die russische Staatsregierung den uferlosen Plänen ihrer sogenannten Realpolitiker bezüglich der allgemeinen Landverteilung nachgibt und um den „Landhunger“ zu stillen, in der weiteren Aufteilung der Krongüter, Aufkauf der Privatgüter (zu dem schliesslich auch der der Bauergesinde kommen würde) und deren Zuteilung an die Landlosen durch die Agrarbank, den Uebergang zur Häuslerwirtschaft usw. fortfährt. Es bedarf keiner besonderen prophetischen Begabung, um vorauszusehen, dass dadurch die jetzt in Kurland auf hoher Stufe stehende Guts- und Waldkultur vernichtet, die Exportfähigkeit des Landes ungemein verringert, wenn nicht gar aufgehoben und der Zufluss auswärtiger Kapitalien verhindert wird und schliesslich eine Verarmung des Landes eintreten muss. Indem durch die Vergebung von Landparzellen an die bisherigen landwirtschaftlichen Arbeiter ein Arbeitermangel eintreten muss, wird für die Privatgüter eine derartige Verteuerung der Arbeitskraft entstehen, dass sie entweder durch die Ungunst der Verhältnisse ihrem wirtschaftlichen Ruin entgegensehen oder aber sich gezwungen sehen werden, selbst zum Verkauf bzw. Aufteilung ihrer Güter zu schreiten. Es könnte also der Fall eintreten, dass die Fideikommisseseigenschaft in ihrer Ertragsfähigkeit so erheblich herabgesetzt werden, ja geradezu in Notlage geraten, dass den Fideikommissanwärtern, wenn anders der Zweck der Stiftung — die Erhaltung des Ansehens und des Wohlstandes der Familie — nicht geradezu

vereitelt werden soll ein direktes Interesse daran haben, dem Gute die Fideikommisseigenschaft zu nehmen.

Soll also, wenn solche Verhältnisse eintreten, die total andere sind als zur Zeit der um viele Jahrzehnte, ja vielleicht Jahrhunderte zurückliegenden Stiftung und die der Stifter unmöglich vorauszusehen imstande war, und wenn durch das Fortbestehen dessen Absichten vereitelt werden, es der Familie bzw. den Anwärtern nicht gestattet sei, dem Stiftungsgut die Fideikommisseigenschaft zu nehmen, falls solches dem Interesse des Fideikommissbesitzers, dem der ganzen Familie und auch der nasciturorum entspricht. Die im angeführten Beispiel geschilderten Verhältnisse werden hoffentlich nie eintreten, weil die russische Regierung doch noch vielleicht in letzter Stunde zur Einsicht kommt, wie sehr sie das Wohl des Landes durch eine so ungesunde Agrarpolitik beeinträchtigt, es können aber auch andere Fälle eintreten, in denen es den Intentionen des Stifters geradezu widersprechen würde, wenn die Familie dem Stiftungsgut die Fideikommisseigenschaft beliesse. Dass ein Fideikommiss in Kurland durch Uebereinstimmung sämtlicher lebender Anwärter aufgehoben werden kann findet, wie ich auf Seite 43 bereits hingewiesen habe, auch seine historisch-rechtliche Begründung, denn die Güterfideikommisse sind aus den Gesamthandgütern hervorgegangen, über die mit Genehmigung der Agnaten disponiert werden konnte. Bis zur Kodifikation des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts i. J. 1864 ist daher auch die Anschauung vielfach vertreten worden, dass ein Fideikommiss durch Uebereinkunft sämtlicher Anwärter aufgehoben werden kann.¹⁾

Mir scheint es durchaus geboten, dass wenn in Kurland von zuständiger Seite mit Vorschlägen an die Staatsregierung wegen Abänderung einiger bislang geltender güterfideikommissrechtlicher Normen gegangen wird, auch die Abänderung des Artikel 2578²⁾ des dritten Teiles des Provinzialrechtes der Ostseegouvernements dahin angestrebt wird, dass ein adeliges Güterfideikommiss durch übereinstimmenden Beschluss der Anwärter aufgehoben werden kann. Wie wir oben gesehen haben, gestattet das Gesetz³⁾ bereits, dass *A e n d e r u n g e n* in der Fideikommissstiftung z. B. die Einführung einer anderen Successionsordnung usw. in Kurland mit Zustimmung aller noch lebenden Anwärter vorgenommen werden. Bei der *A u f h e b u n g* des Güterfamilienfideikommisses wäre aber von Seiten der Familie die Absicht des Stifters nach Möglichkeit

1) Vergl. Bunge, „Das Kurländische Privatrecht“ S. 607

2) Derselbe lautet: „Durch eine Uebereinkunft, wenn auch sämtlich lebender Anwärter kann ein Fideikommiss nicht aufgehoben werden. Auch wenn sämtliche lebenden Anwärter nacheinander auf die Succession verzichten, so erlischt letzteres dadurch dennoch nicht.“

3) Art. 2777.

zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Stiftungsvermögen dem Personenkreise, dem es zu statten kommen sollte, im Sinne der Stiftung tunlichst erhalten bleibt.

Ich bin nicht nur im allgemeinen für eine Erhaltung der Fideikommisse, sondern ich habe in der Einleitung ausdrücklich betont, dass auch in Kurland das weitere Fortbestehen der adeligen Güterfamilienfideikommisse durchaus zu wünschen ist, wohl aber muss die gesetzliche Möglichkeit vorhanden sein, ein solches Fideikommiss durch Beschluss der Familie bzw. der Anwärter aufzuheben, wenn durch sein weiteres Fortbestehen der Zweck der Stiftung gefährdet und vereitelt wird.

Auch der preussische Entwurf erkennt die Möglichkeit der Aufhebung des Familienfideikommissses durch Familienschluss an.¹⁾ Ja auch die Fideikommissbehörde kann, wenn die Fideikommisse einen nachhaltigen jährlichen land- und forstwirtschaftlichen Reinertrag von mindestens 5000 Mark nicht zu gewähren vermag, den Fideikommissbesitzer und den Familienrat auffordern, die Aufhebung des Familienfideikommissses durch Familienschluss herbeizuführen. Ja es kann sogar, falls kein Familienbeschluss in dieser Richtung innerhalb 4 Jahre erfolgt, die Aufhebung des Familienfideikommissses durch Verfügung der zuständigen Minister mit Genehmigung des Königs erklärt werden.

Der Entwurf geht hier entschieden zu weit und ich muss mich Stahl durchaus anschliessen, wenn er die Bestimmung, wonach unter Umständen gegen den Willen des Fideikommissbesitzers und des Familienrates ein Familienfideikommiss aufgehoben werden kann, als gänzlich überflüssig und im höchsten Grade bedenklich bezeichnet.²⁾

Was nun die Aufhebung eines adeligen Güterfamilienfideikommissses durch Familienbeschluss in Kurland anbetrifft, so wird ein solcher der Allerhöchsten Genehmigung nicht bedürfen, da ja dort wie wir (S. 7) gesehen haben, auch zur Errichtung von Güterfamilienfideikommisssen um die Allerhöchste Erlaubnis oder die Bestätigung der Obrigkeit nicht nachgesucht zu werden braucht.

Schlusswort.

Da Vorschläge zu einer Aenderung und Erweiterung der auf die adeligen Güterfamilienfideikommisse in Kurland bezüglichen Bestimmungen des dritten Teiles des Provinzialrechts tatsächlich an massgebender Stelle ins Auge gefasst worden sind, so habe auch ich durch vorstehende Abhandlung versucht auf diejenigen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, welche m. E. in erster Linie Abänderungen bzw. Erweiterungen zu unterliegen hätten. Es sei

¹⁾ § 166 ff.

²⁾ Stahl S. 28.

das in meiner Abhandlung hierüber Gesagte an dieser Stelle noch einmal kurz dahin zusammengefasst, dass im wesentlichen die gesetzgeberische Anerkennung und Sanktion nachstehender Grundsätze anzustreben ist:

1) Behufs Wahrung der gemeinsamen Interessen der Anwärter eines jeden adeligen Güterfideikommisses entsprechend dem Zweck der Stiftungsurkunde ist ein Familienrat zu errichten.

2) Das Gutsinventar ist Pertinenz des Güterfideikommisses.

3) Die Vergebung von zum Fideikommiss gehörenden Landparzellen zu vererblichem Nutzungsrecht ist statthaft.

4) Die Veräußerung von zum Fideikommiss gehörendem Grund und Boden ist gestattet, wenn eine solche zur Erhaltung des Fideikommisses notwendig ist.

5) Einem adeligen Güterfamilienfideikommiss kann durch übereinstimmenden Beschluss der Anwärter die Fideikommisseigenschaft genommen werden.

Es sind Aenderungen von tief einschneidender Natur, die aber behufs Erhaltung und einer gesunden Weiterentwicklung der Güterfideikommisse als geboten betrachtet werden müssen.

Wenn ich in vorstehender Abhandlung zu wiederholten Malen auf Bestimmungen des preussischen Entwurfes hingewiesen habe, so mag solches auf den ersten Blick befremdlich erscheinen. Man mag zu diesem Entwurf verschieden stehen, es wird aber zugegeben werden müssen, dass er einen aner kennenswerten Beitrag nicht nur zur Frage der Familienfideikommisse in Preussen, sondern überhaupt des Fideikommissrechts darstellt. Von diesem Gesichtspunkte aus wird er m. E. auch denen von Nutzen sein können, die in Kurland mit der Ausarbeitung einer, zeitgemässe Aenderungen der gegenwärtig geltenden güterfideikommissrechtlichen Normen bezweckenden, Vorlage betraut sind; denn wenn auch sehr viele Satzungen in dem Entwurf nicht auf die kurländischen Verhältnisse passen und keineswegs auch dort als anstrebenswert zu bezeichnen sind, so enthält er doch fraglos manche Bestimmungen, die auch bei den kurländischen Güterfideikommissen als nützlich, brauchbar und vorbildlich zur Anwendung gelangen sollten.

In einem weiss ich mich jedenfalls mit denjenigen einig, die eine Reform der auf die adeligen Güterfideikommisse in Kurland geltenden gesetzlichen Bestimmungen für angebracht halten, das ist in dem Wunsch, dass die Fideikommisse fortbestehen mögen zur weiteren Aufrechterhaltung des Glanzes und Ansehens der berechtigten Familien und damit der kurländischen Ritterschaft, zur weiteren Erhaltung des Deutschtums und zum Wohl der arbeitenden Bevölkerungsklassen, mithin zum Gemeinwohl der Provinz.
